Ueber die

# Prüfung

der

# Kandidaten der Rechtswissenschaft.

Von

Oberappellationsrath Brinkmann
in Kiel.

Kiel,
Carl Schröder & Comp.
1855.

Ueber die

# Prüfung

der

# Kandidaten der Rechtswissenschaft.

Von

Oberappellationsrath Brinkmann

in Kiel.

Kiel,

Carl Schröder & Comp.

1855.

# Vorwort.

Die Art und Weise, in welcher die Prüfung der Rechtskandidaten in Schleswig und Holstein bisher Statt fand, hat überall in gutem Rufe gestanden. Nachdem ich im Jahre 1831 in meiner „Wissenschaftlich praktischen Rechtskunde" eine Auskunft über das bei dem damaligen Schleswigschen Obergerichte übliche Examen gegeben hatte, bin ich von verschiedenen Orten her um nähere Mittheilungen über das hiesige Examen ersucht worden. Darin liegt der Stoff der gegenwärtigen kleinen Schrift, die sich zum Ziele setzt, zunächst von einem allgemeinen Standpunkte aus über die Staatsprüfung der Kandidaten

der Rechtswissenschaft zu reden, dann insonderheit die bei dem Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte Statt findende Prüfung zu schildern.

Kiel, den 15. Januar 1855.

**Rudolf Brinkmann.**

# Ueber die Prüfung der Rechtskandidaten in Deutschen Staaten, von einem allgemeinen Standpunkte aus dieselbe betrachtet.

---

## Zweck und Umfang der Prüfung.

### § 1.

Eine Prüfung der Rechtskandidaten, von Staats wegen angeordnet, kann wesentlich keinen andern Zweck als den haben, von dem Stande der praktischen Juristen jeden auszuschließen, der nicht die nöthigen Kenntnisse in der Rechtswissenschaft und die zu deren Ausübung erforderlichen Fähigkeiten auf eine den Staat befriedigende Weise nachgewiesen hat. Wohl in allen Deutschen Staaten hat man eine solche Prüfung für nothwendig gehalten, sowohl zum Besten der Regierung, als der Unterthanen. Zu dem Stande der praktischen Juristen gehören die Advokaten, die Richter und alle juristischen Nebenpersonen eines Gerichtes, gewissermaaßen auch die Beamten eines solchen Zweiges der Verwaltung, welcher juridische Bildung voraussetzt. Akademische Lehrer der Rechtswissenschaft werden dem Stande der praktischen Juristen nicht beigezählt, auch wenn sie in Spruchkollegien Urtheile sprechen und Gutachten ertheilen, oder in Universitätsgerichten als Richter Praxis treiben. Sie sind daher den üblichen Staatsprüfungen der Rechtskandidaten, welche ihren Beruf in der Praxis suchen, nicht unterworfen; deshalb wird bei

unserer Untersuchung auf die Prüfung der Doktoren und die Habilitirung der Privatdocenten keine Rücksicht genommen werden.

Um den Zweck zu erreichen, ist in der neuern Zeit fast überall, mit wenigen Ausnahmen, die Einrichtung getroffen, Prüfungsbehörden aus praktischen Juristen zu bilden. Man hat nicht die Juristenfakultäten mit der Prüfung betrauet; man hat sogar die von einer Fakultät verliehene Doktorwürde nicht mehr so hochgeschätzt, um darin eine genügende Fähigkeit zur Praxis anzuerkennen. Ob diese Geringschätzung im Laufe der Zeit durch die Juristenfakultäten selbst verschuldet sei, das zu untersuchen ist hier nicht der Ort. Unverkennbar befinden sich gegenwärtig die Gelehrten in einem Misverhältniß zu den Praktikern. Die Praxis in ihren edelsten Aufgaben, beruht sie nicht wesentlich auf Theorie? Und die Lehrer der Theorie, sind es die Richter, die Advokaten, die Verwaltungsbeamten? Wird nicht der Rechtskandidat bei weitem das Meiste von dem, was man von ihm an Bildung begehrt, den akademischen Lehrern zu verdanken haben?

Den Umfang einer Prüfung der Rechtskandidaten betreffend: so sind darüber erhebliche Zweifel kaum denkbar. Mehr oder weniger gilt in den Deutschen Staaten Römisches und kanonisches Recht neben den Deutschen Rechtsquellen. Mit Rücksicht auf die Sonderung in gewisse Fächer, welche aus diesen verschiedenen Rechtsquellen hervorgegangen sind und welche in Lehrbüchern, wie in akademischen Vorträgen, eine gewisse Abgeschlossenheit und Selbständigkeit erhalten haben, werden in Deutschen Staaten folgende Wissenschaften als Gegenstand des Examens der Rechtskandidaten sich darbieten:

1. Geschichte des Römischen Rechts, jedenfalls die äußere, wenn man die innere mit dem praktischen Römischen Rechte zu verbinden vorzieht.
2. Hermeneutik, in der Anwendung auf die Quellen des Römischen Rechts.

3. Römisches Recht, jedoch nicht in der Beschränkung auf Institutionen.
4. Kriminalrecht, nach den Quellen des Röm. Rechts und der peinlichen Gerichtsordnung Karl V., zugleich mit dem partikulären Kriminalrechte des Staates, der die Prüfung anordnet. Füglich läßt sich damit der Kriminalproceß verbinden.
5. Gemeinrechtlicher Civilproceß, etwa mit Einschließung des Partikularprocesses, falls dieser nicht wesentlich so abweicht, daß er einen besondern Gegenstand des Examens ausmachen müßte, wie z. B. der Französ. Proceß.
6. Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten.
7. Gemeines Deutsches Privatrecht, insonderheit Handelsrecht, Wechselrecht, etwa in Verbindung mit Deutscher Rechtsgeschichte, in welcher auch Lehnrecht nicht zu übersehen sein wird.
8. Partikularrecht, des Staates nämlich, in welchem die Prüfung Statt findet. Wie viel Gewicht darauf zu legen ist, hängt begreiflich von dem Grade der geschichtlichen Entwickelung und wissenschaftlichen Ausbildung ab. So z. B. kann das Lübsche Recht, der Sachsenspiegel, das Oestreichische Gesetzbuch, das Preußische Landrecht, das Französische Civilgesetzbuch u. dgl. sehr füglich der Gegenstand der Prüfung sein. Auf einzelne Landesverordnungen dagegen, wie bändereich sie auch angeschwollen sein mögen, dürfte wenig Rücksicht genommen werden. Dieselben fallen dem Studium während der Praxis anheim.
9. Deutsches Staatsrecht, verbunden mit der Geschichte der Verfassung des Deutschen Reichs und der einzelnen Territorien, so wie der Entwickelung des Bundesstaats. Diese Geschichte ist von keiner geringern Bedeutung, als beim Römischen Rechte die Rechtsgeschichte.

10. Naturrecht oder Philosophie des Rechts. Hierbei wird das Völkerrecht nicht zu übergehen sein; doch könnte dasselbe auch beim Staatsrechte mit vorkommen.

Außer diesen verschiedenen Fächern der Rechtswissenschaft werden

11. einzelne Rechtsfälle, so wie eine Relation aus Civilproceßakten, nothwendig mit zur Aufgabe gelangen, um besonders die praktischen Fähigkeiten zu erforschen; desgleichen

12. Abhandlungen über beliebig von den Kandidaten gewählte Rechtsmaterien, damit Gelegenheit gegeben werde, von der Gabe der Darstellung wissenschaftlicher Gegenstände in einem weitern Umfange eine Probe zu liefern.

Ob außer der Rechtswissenschaft noch auf andere Wissenschaften, welche zur allgemeinen Bildung dienen, das Examen auszudehnen sei, das wird fraglich bleiben. Nicht zu hoch scheint die Aufgabe gestellt, Proben der Bekanntschaft in der Geographie, Statistik, Geschichte, darzuthun.

## Schädliche und überflüssige Hemmnisse der Prüfung.

### § 2.

Mit der Staatsprüfung ließen sich zwar Nebenzwecke verbinden; doch dürfte diese Verbindung nur in so weit Statt finden, als dadurch der wesentliche Zweck, die Erforschung der juridischen Kenntnisse und Fähigkeiten, nicht beeinträchtigt wird. Gar nicht vereinbar mit dem Zweck der Prüfung wäre es, wollte man die Zulassung zu der Prüfung von willkürlichen Bedingungen abhängig machen, von Bedingungen, die in den Zweck der Prüfung gar nicht eingreifen. Wenn die staatsbürgerliche Gleichheit es in nothwendiger Folge mit sich bringt, den Weg zur Prüfung jedem frei zu geben, welcher die Absicht hat, die Anwartschaft auf eine juristische Stellung zu erlangen, und welcher sich berufen fühlt, die angeordnete Prüfung zu bestehen: so kann es nicht

gerechtfertigt werden, die Zulassung zum Examen noch von einer besondern Erlaubniß, von einer Koncession, einem Gnadenakt, oder von irgend einer mit der Gleichheit der Staatsbürger unvereinbaren Bedingung, abhängig zu machen. Zwar wird man der Regierung, sei die Gewalt derselben unbegränzt, oder durch die Verfassung eingeschränkt, nicht das Recht bestreiten können, nach freier Wahl die Regierungsbeamten anzustellen, also unter den examinirten Kandidaten nach eigenem Belieben zu wählen. Aber mit diesem Rechte der Regierung steht eine besondere Erlaubniß des Examens nicht zu begründen. Nicht alle Beamte, nicht alle Richter, nicht alle Gehülfen derselben, pflegen grade von der Regierung unmittelbar berufen zu werden; auch sind die Advokaten, wenn schon der Aufsicht einer Staatsbehörde unterworfen, nicht als eigentliche Staatsbeamte oder Regierungsdiener zu betrachten. Zudem würde die Zurückweisung eines Gesuches, den Zutritt zur Prüfung zu gestatten, als ganz unbegründet erscheinen, falls diese Zurückweisung lediglich auf eine Willkür der Regierung könnte zurückgeführt werden. Durch die Gestattung der Prüfung vergiebt die Regierung nichts von ihrem Rechte, unter den geprüften Kandidaten ihre Beamte zu wählen, nichts also von ihrer Freiheit, diesen oder jenen geprüften, aber ihr misliebigen Kandidaten, unbefördert zu lassen.

Eben so wenig würde es in staatsrechtlichen Grundsätzen eine Rechtfertigung finden, wenn die Regierung beliebte, den Zutritt zum Examen durch Geburt und Stand zu bedingen. Die wissenschaftlichen Studien müssen dem Sohne des Bauern oder Handwerkers eben so frei gegeben werden, wie dem Sohne des Gelehrten, Beamten, Officiers u. s. w. In Wahrheit könnte in jener Beschränkung nicht die Voraussetzung liegen, als brächten gewisse Stände keine von der Natur mit Talent und Genie begabte Köpfe hervor; es würde im Hintergrunde nur das Mistrauen versteckt sein, daß diejenigen, die nicht einem durch seine Stellung schon bevorzugten Stande angehören, dem Staate nicht mit einer der Regierung günstigen Gesinnung dienen mögten.

Allein ein solches Mistrauen, gegen die Herkunft allgemein als Grundsatz aufgestellt, ist ohne Grund. Oder wäre es möglich, daß in dem Zeitalter der Aufklärung noch dem Kastengeiste gehuldigt würde? Freilich ist nicht zu verkennen, daß ein unbesonnenes Streben, sich aus seinem Stande höher hinauf zu schwingen, vorherrscht, und daß eben deshalb auch der Andrang zum Studiren und die Ueberfüllung des Gelehrtenstandes auf eine bedenkliche Weise zugenommen hat; aber darin liegt für die Regierung doch kein Grund, sich ungerecht gegen die Herkunft zu bezeigen. Ihr stehen bessere Mittel zu Gebote, die Würde und das Ansehen des Staatsdienstes aufrecht zu erhalten.

Man hat den Zutritt zu den Universitäten und mittelbar den Andrang zum öffentlichen Dienst, soweit dieser gelehrte Studien voraussetzt, durch Maturitätsprüfungen zu erschweren gesucht. Zu läugnen ist es nicht, daß durch eine solche Maaßregel mancher Unfähige von der gelehrten Laufbahn abgehalten und mancher träge und unlustige Schüler zu einem angestrengteren Fleiße angetrieben wird. Dagegen ist ebenfalls nicht in Abrede zu stellen, daß mitunter ein von der Natur reich begabter, für den Stand der Juristen vorzüglich geeigneter Kopf, in einer Lage sich befindet, die es ihm unmöglich macht, eine Gelehrtenschule zu besuchen oder hinlänglich zu besuchen, oder durch Privatfleiß oder auf dem Wege der Selbstbelehrung schon vor dem Antritt der akademischen Laufbahn so ausreichende Schulkenntnisse sich zu erwerben, daß er es wagen dürfte, einer schulgerechten Maturitätsprüfung sich zu unterwerfen. Solchen fähigen, in einer außerordentlichen Lage sich befindenden Köpfen, geschieht Unrecht, wenn ihnen das akademische Studium und folgeweise der Zutritt in den Stand der Juristen einzig und allein deshalb versperrt wird, weil sie keine Maturitätsprüfung bestanden haben. Sie sind im Stande, die Lücken in der Schulbildung noch während der Zeit, da sie sich mit der Rechtswissenschaft beschäftigen, zu ergänzen. Die Erfahrung spricht dafür. Keinenfalls wird der wesentliche Zweck der Staatsprüfung verfehlt, wenn dergleichen

junge Männer, die ein Maturitätszeugniß aufzuweisen außer Stande sind, in der Kandidatenprüfung die nothwendigen Vorkenntnisse darlegen. Freilich sind die Lehrbücher in allen Fächern der Rechtswissenschaft jezt in Deutscher Sprache abgefaßt, es giebt sogar eine Verdeutschung des ganzen Corpus juris civilis; es hat daher allen Anschein, als ob möglich gemacht wäre, fast ohne alle Bekanntschaft mit den alten Sprachen sich in den Stand der praktischen Juristen einzuschleichen. Aber es steht in der Macht und beruht zugleich auf der Pflicht der Examinatoren, zu erforschen, ob die nothwendige Schulbildung vorhanden ist; selbst ein beigebrachtes Maturitätszeugniß würde diese Pflicht nicht beschränken, falls man Ursache hätte, in die Richtigkeit desselben einen Zweifel zu setzen. Das Römische wie das kanonische Corpus juris, den Kandidaten stellenweise vorgelegt, desgleichen einige Lateinische unter Aufsicht zu beantwortende Fragen, und eine Lateinische Abhandlung, sind vollkommen ausreichend, um es zu beurtheilen, ob der Kandidat die zum quellenmäßigen gründlichen Studium der Rechtswissenschaft erforderlichen Vorkenntnisse sich angeeignet habe. Maturitätsprüfungen empfehlen sich lediglich zum eigenen Besten derjenigen, die einen Schulkursus durchgemacht haben; der Staat selbst kann von solchen Prüfungen blos den Genuß der Stipendien abhängig machen, welche er zur Unterstützung bedürftiger Studirenden zu vergeben hat.

Eben so wenig verdient es Beifall, den Zutritt zu der Staatsprüfung an die Bedingung zu knüpfen, daß der Kandidat eine Universität besucht, noch weniger, daß er auf der Landesakademie studirt, am wenigsten, daß er gewisse Jahre akademisch verlebt, oder gar gewisse bestimmte Vorlesungen gehört habe. Dergleichen Bedingungen sind unverträglich mit der Freiheit, den Wissenschaften sich in der Weise zu widmen, wie es einem jeden nach seinen persönlichen Verhältnissen am zuträglichsten ist; sie sind ganz überflüssig für die Staatsprüfung selbst, welche als solche kein andres Ziel verfolgen kann, als

dies, zu erforschen, ob der Kandidat nach Kenntnissen und Fähigkeiten würdig ist, in den Stand der praktischen Juristen aufgenommen zu werden. Beweist der Kandidat diese Würdigkeit: so ist es für das allgemeine Beste ganz gleichgültig, ob der Würdige eine Universität besucht hat, oder nicht, und in jenem Falle, wie lange Zeit, und in welcher Weise. Gelehrtenschulen und Universitäten bedürfen keinerlei Zwanges zu ihrem Flor. Mit wenigen Ausnahmen werden alle diejenigen, die sich dem Studium der Rechtswissenschaft widmen, die nöthigen Vorkenntnisse in der Schule, die Rechtskunde auf der Universität sich zu erwerben suchen. Ist die Landesuniversität mit tüchtigen Lehrern in allen Fächern besetzt: so bedarf auch sie nicht der Zwangsmittel. Am wenigsten verdient es Billigung, die Benutzung gewisser Vorlesungen vorzuschreiben; denn selbst unter der Voraussetzung, daß dieselben von anerkannt geschickten Lehrern gehalten werden, kann die Benutzung derselben diesem oder jenem ganz überflüssig erscheinen, weil er durch Privatfleiß schon mehr in einem gewissen Fache gelernt hat, als er durch akademische Vorträge über dasselbe zu erlernen hoffen dürfte.

Also völlige Freiheit des Studiums; kein Schul- kein Universitäts- kein Kollegien-Zwang! Wenn dagegen die Anforderung, in der Staatsprüfung genügende Fähigkeiten und Kenntnisse an den Tag zu legen, mit einer gewissen Strenge zur Vollziehung gebracht wird: so geschieht dem öffentlichen Besten die hinreichende Gewähr, daß den Unbefähigten und Unfleißigen die Hoffnung benommen wird, sich in einen Stand einzudrängen, zu welchem sie keinen Beruf haben, und daß eben darum der unbesonnenen Wahl des Universitätslebens Einhalt geschieht.

## Ob eine oder ob mehrere Prüfungen?

### § 3.

Wie hoch man in einer Prüfung der Rechtskandidaten die Aufgabe zu stellen habe, dies hängt natürlich von der Wirkung

ab, die der Prüfung beigelegt wird. Es giebt in Deutschland eine Unzahl von Prüfungen. Nach meiner Meinung ist es rathsam, sofort beim Eintritt in das Geschäftsleben eine solche Prüfung eintreten zu lassen, daß ein zweites oder drittes Examen der Regel nach entbehrlich, wenn nicht überflüssig, sein würde. Dann erreicht man nach Möglichkeit, daß nur solche Kandidaten zu der Praxis zugelassen werden, welche hinlängliche Rechtskenntniß besitzen, um in der Regel jede juristische Stellung im öffentlichen Dienste einnehmen zu können. Es werden dann auch die Studirenden zum rechten Eifer in der Betreibung ihrer Studien angetrieben. Von einem wissenschaftlichen Fortstudium, wenn einmal ein Kandidat zur Praxis zugelassen worden ist, hat man im Allgemeinen nichts zu erwarten. Selbst die mit wissenschaftlichem Eifer begabten Köpfe, und deren sind doch im Ganzen nur wenige, werden durch die praktische Beschäftigung abgehalten, sich nach Wunsch in der Theorie weiter auszubilden. Für die allermeisten Rechtsbeflissenen ist es die Universität allein, von welcher sie ihre wissenschaftliche Bildung zu erwarten haben; sie fühlen sich, nachdem sie die Hörsäle verlassen, zum Theil unvermögend, zum Theil nicht aufgelegt, zum Theil durch praktische Arbeiten behindert, ein theoretisches Studium fortzusetzen. Es mögen auch die zweiten und dritten Prüfungen wohl selten darauf gerichtet sein, auf die Theorie noch besonderes Gewicht zu legen; sie sind bekanntlich mehr auf die Erforschung der praktischen Tüchtigkeit gerichtet.

Es drängen sich noch einige andere Betrachtungen auf. Steht ein zweites und drittes Examen bevor: so wird man in der ersten Prüfung leicht geneigt sein, mit einer oberflächlichen, lückenhaften, theoretischen Bildung sich zu begnügen, in der Hoffnung, der nur mittelmäßig oder ungenügend gelehrte Kandidat werde in der Praxis das Versäumte nachholen. Später aber, bei dem zweiten und dritten Examen, wird man die praktische Anstelligkeit fast einzig und allein als entscheidend betrachten und auf den Mangel einer tüchtigen theoretischen Grundlage nicht das verdiente

Gewicht legen. Und doch darf es als eine unbestreitbare Wahrheit aufgestellt werden, daß niemand ein tüchtiger Praktiker im vollkommenen Sinne des Wortes sein kann, der nicht einen ziemlich hohen Grad wissenschaftlicher Bildung erreicht hat. Es spricht ferner gegen ein zweites und drittes Examen, daß derjenige, der ein solches besteht, eben deshalb, weil selbiges vom Staate erfordert worden ist und er sich demselben unterworfen hat, eine Art von Recht erlangt zu haben glaubt, zu solchen Stellen befördert zu werden, die an die Bedingung eines zweiten und dritten Examens geknüpft worden sind. Das ist freilich ein Irrthum, aber ein vom Staat durch die Anordnung einer weitern Prüfung veranlaßter Irrthum. Es kann nämlich eine Prüfung wohl Zeugniß geben von der wissenschaftlichen Bildung und den praktischen Anlagen, ein zweites Examen insonderheit von einer wirklich erworbenen praktischen Tüchtigkeit. Dagegen sind die Examinatoren in dieser ihrer Eigenschaft außer Stande, über des Kandidaten sittlichen Wandel, den geregelten Fleiß, die Gesinnung, den Charakter u. s. w. auf eine befriedigende Weise zu urtheilen. Und doch kommt das alles nicht weniger, als das Wissen und die zur Ausübung der Rechtswissenschaft nothwendige Fähigkeit in Betracht, wenn von der Beförderung zu einer Stelle, die ein zweites oder drittes Examen voraussetzt, die Rede ist. Es wird also der Staat mitunter in die Lage gerathen, den zum zweiten oder dritten Male Geprüften unbefördert zu lassen und daher Unzufriedenheit bei allen denjenigen erregen, die in dem Bestehen eines solchen Examens den Anspruch auf Beförderung erblicken. Nicht zu gewagt scheint mir die Behauptung, daß ein ferneres Examen, falls nur das erste zweckmäßig eingerichtet und durchgeführt wird, ganz entbehrlich erscheint. Ist einem jungen Manne durch eine mit Ehren bestandene Prüfung die praktische Laufbahn eröffnet: so wird er in derselben, sei er Advokat, Auskultant, Referendar, Aktuar, Richter, oder bekleide er sonst ein Amt, welches Rechtsbildung und Rechtskunde voraussetzt, bald Gelegenheit finden, seinen praktischen Werth zu zeigen.

Die Behörden, welche mit der Beförderung betraut sind, werden auch ohne weitere formelle Prüfung leicht im Stande sich befinden, über die praktische Tüchtigkeit und sonstige persönliche Würdigkeit dessen, der um eine bessere Stelle sich bewirbt, genügende Auskunft zu erlangen. Eine nähere Auskunft über die Persönlichkeit des Bewerbers muß doch immer erlangt werden, auch wenn eine zweite oder dritte Prüfung des Wissens und der Anlagen Statt gefunden hätte.

## Die Prüfungsbehörde.

### § 4.

Ohne Frage wird man ein großes Gewicht darauf legen müssen, daß die Prüfungsbehörde nach festen Grundsätzen über das Schicksal der Kandidaten entscheide und daß sie aus Männern bestehe, welchen vermöge ihrer amtlichen Verhältnisse ein Anspruch auf Achtung und Vertrauen zukommt. Aus diesem Gesichtspunkte ist es zu empfehlen, die Prüfung der Rechtskandidaten einem höhern Gerichtshofe zu übertragen. Damit ist auch der nicht unwesentliche Vorzug verbunden, daß die Examinatoren die Prüfung nicht leicht als ein bloßes Nebengeschäft betrachten werden, dem eine geringere Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu widmen sei. Ein zu bestimmten Zeiten mit dem Examiniren betrauter Gerichtshof ist auch im Stande, seine ganze Thätigkeit auf diese Arbeit zu beschränken, wenn es ihm nämlich gestattet wird, während der Dauer des Examens Gerichtsferien eintreten zu lassen. Doch wäre es nicht grade nothwendig, daß das ganze Personal des Gerichtshofes an dem Examen Theil nähme; man könnte die Arbeitskraft der übrigen Gerichtsmitglieder für eine fortwährende richterliche Thätigkeit ersparen.

Wird dagegen eine aus Personen verschiedenen Standes oder Berufes zusammengesetzte Prüfungskommission gebildet, so ist freilich die Möglichkeit dargeboten, unter solchen zu wählen, welche die vorzüglichsten Eigenschaften eines Examinators

besitzen. Es gehört dazu Neigung und Geschick. Man wird es ja nicht bezweifeln dürfen, daß nicht jedem Juristen, wenn es ihm auch nicht an einer gründlichen Bekanntschaft mit der Theorie und Praxis mangelt, die Gabe des mündlichen Prüfens in ansprechender Weise zu Gebote steht; eben so wenig, daß mit der Fähigkeit nicht immer die Lust, die innere Theilnahme, verbunden ist. Dagegen walten einige andere Bedenken gegen eine Kommission ob. Sind die Mitglieder derselben in verschiedenen Zweigen des öffentlichen Dienstes angestellt: so werden sie selbst nicht nur, sondern auch der Staat und das Publikum darauf hingeführt werden, zu glauben, das Examiniren sei für die Examinatoren nichts anderes als ein Nebengeschäft, dessen man sich neben dem Hauptberufe leichthin entledige. Einem solchen Uebelstande ist nur auf die Weise zu begegnen, daß man die Examinatoren während der ganzen Dauer der Prüfung von allen übrigen Dienstgeschäften entbindet. Es ist ferner nothwendig, nach Möglichkeit einen häufigen Wechsel der Kommissionsmitglieder zu vermeiden, eben weil beim öftern Wechsel die Ausbildung fester Grundsätze über die Anforderungen an die Kandidaten und ein gewisser Maaßstab bei der Schätzung ihrer Leistungen sich nicht erreichen läßt. Und darauf ist doch kein geringer Werth zu legen, schon deshalb, weil es sonst unmöglich bleibt, ein richtiges Verhältniß unter den zu verschiedenen Zeiten geprüften und mit einem Zeugniß über die Prüfung versehenen Kandidaten eintreten zu lassen.

Von großer Erheblichkeit ist es ferner, daß die Kommission nicht aus wenigen Mitgliedern bestehe; denn von ihrer Entscheidung bleibt möglicher Weise das ganze Lebensglück eines Kandidaten abhängig, ohne alle Berufung auf höhere Richter. Würde die Entscheidung über die auf natürliche Anlagen und erworbenes Wissen zu gründende Würdigkeit eines jungen Mannes das öffentliche Vertrauen gewinnen, wenn sie von ein Paar Männern ausgegangen wäre? Würden ein Paar Männer die schwere Verantwortung zu übernehmen geneigt sein, wenn auch gegen den Staat, so

doch zugleich gegen die Betheiligten, zumal gegen diejenigen, welchen ein schlechtes Zeugniß ertheilt, oder welche ganz abgewiesen worden sind? Die Abweisung eines Kandidaten enthält nichts Geringeres, als den Ausspruch, er habe bisher sein Lebensziel verfehlt, die lange Zeit, welche Schule und Universität zur Vorbereitung erfordert, ohne Erfolg verlebt, bedeutende Kosten vergeblich verwendet, vielleicht seine Lebenskräfte ohne Nutzen geschwächt und aufgeopfert. Dem Abgewiesenen bleibt nichts, als die nicht stets zu erfüllende Hoffnung, durch fortgesetzte Bemühung sein Ziel zu erreichen; von der Beschämung, welche die Abweisung natürlich mit sich führt, wird er schwerlich jemals sich ganz frei fühlen. Es scheint daher die Kommission aus nicht weniger denn fünf Personen bestehen zu müssen. Im Fall einer Verschiedenheit der Meinungen werden doch nicht mehr als drei Stimmen das Loos des Kandidaten entscheiden.

Uebrigens wird es kaum der Erwähnung bedürfen, daß es nicht rathsam erscheint, den Examinatoren Gebühren, Sporteln, oder sonstige Vortheile, für ihre Bemühung zufließen zu lassen. Wird den Kandidaten irgend eine Abgabe aufgelegt: so darf diese nur in die Staatskasse fließen. Angemessener jedoch dürfte es sein, ein ganz unentgeldliches Examen zu gestatten, mindestens denjenigen, die sich zum ersten Male zum Examen einfinden. Die nach mislungenem ersten Versuche zum zweiten oder gar dritten Male sich zur Prüfung melden, verdienen weniger Nachsicht; sie verursachen der Prüfungsbehörde eine außerordentliche Belästigung, welche sie doch bei einiger Vorsicht hätten abwehren können.

## Verhalten der Prüfungsbehörde gegen die Kandidaten.

### § 5.

Ein erfahrner Examinator wird sich frei von jedem Vorurtheile in Bezug auf die Person der Kandidaten zu halten wissen. Es ist freilich beim ersten Begegnen der günstige oder un-

günstige Eindruck, den eine Persönlichkeit hervorzubringen geeignet ist, kaum abzuwehren; aber ein solcher Eindruck darf nicht einnehmen; er muß ohne Wirkung bleiben; der Examinator darf, wie auch der erste Eindruck immerhin sei, vor genauerer Prüfung den Kandidaten blos als ein Räthsel betrachten, welches seine Lösung erwartet. Daher ist es auch Pflicht, von Anfang an jedem Kandidaten ohne Unterschied mit gleichem Wohlwollen entgegen zu kommen und ihn dadurch zu der nothwendigen Unbefangenheit zu ermuntern.

Nicht allein ist das Wissen, sondern es sind auch die natürlichen Anlagen zu erforschen, wie z. B. das Vermögen der geschichtlichen Auffassung, der klaren Aufstellung der Begriffe, des richtigen Schließens und Urtheilens, der Zusammenstellung und Vergleichung, der Anwendung der Gesetze auf gegebene Fälle, überhaupt der Scharfblick, die Gewandtheit, die Geistesgegenwart u. s. w. Beim Fragen nach den Kenntnissen wird sich natürlich der Examinator nicht von einer Vorliebe für gewisse Schriftsteller oder für gewisse Ansichten beherrschen lassen. Es kommt nicht sowohl darauf an, daß der Kandidat grade im Einverständniß mit den Ansichten und Meinungen des Examinators ist, als vielmehr darauf, daß er seine eigene Meinung oder die eines Schriftstellers, dem er gefolgt ist, auf eine vernünftige Weise zu behaupten versteht. Das Allerverwerflichste wäre, beim Fragen über ein gewisses Fach einem gewissen Buche zu folgen und von dem Kandidaten zu erwarten, daß seine Antworten den Lehren dieses Buches entsprechen. Ja, es darf dem Kandidaten der Umstand allein, daß er gewisse Meinungen der berühmtesten Schriftsteller nicht kennt, oder selbige verwirft, gar nicht zum Nachtheil angerechnet werden. Ueberhaupt erscheint die Zumutung, daß ein junger Jurist sich bereits auf das weite und schwierige Feld der Kontroversen begeben habe, gar nicht gerechtfertigt; ein Anfänger wird meistens ein Nachbeter bleiben. Quellenmäßiges Studium und möglichst selbständiges Wissen und Erkennen, bleibt immer die Hauptsache. Aber selbst in diesem

Punkte darf man nicht zu viel von einem jungen Kandidaten erwarten; man wird im Allgemeinen schon sich befriedigt fühlen müssen, wenn er dem Ansehen seiner Lehrer gefolgt ist, ohne so weit gelangt zu sein, sich eine selbständige Meinung zu bilden.

Wie hoch die Prüfungsbehörde ihre Aufgabe zu stellen habe, darüber wird sich schwerlich ein allgemein befriedigender Maaßstab auffinden lassen. Aber wie viel man auch erwarten, oder mit wie wenig man sich auch begnügen mag: stets wird das Bestreben dahin zu richten sein, die Fähigsten und Kenntnißreichsten bis zur Gränze ihres Wissens und ihrer Beurtheilungskraft zu führen, so wie den geringer Begabten und mit dürftigen Kenntnissen Ausgerüsteten Gelegenheit zu geben, nach Möglichkeit sich im vortheilhaften Lichte zu zeigen. Vor Allem das Nothdürftigste; dann bis zum möglichst Erreichbaren hinauf! Man schadet den Kandidaten wahrlich nicht, wenn man ihnen schwierigere Fragen vorlegt, sollten diese auch nicht genügend beantwortet werden. Im Gegentheil kann es denselben Nachtheil bringen, wenn die Fragen so leicht sind, daß ihre Beantwortung gar nicht schwer fällt. Denn begreiflich wird bei der Abschätzung der Antworten ganz besonders auf die Schwierigkeit und Leichtigkeit der Beantwortung gesehen werden. Ein Kandidat könnte alle ihm von dem Examinator vorgelegte Fragen richtig beantwortet haben und dennoch könnte derselbe von den Mitgliedern der Prüfungsbehörde nicht so hoch geschätzt werden, als ein anderer, der mitunter eine Frage gar nicht oder nicht befriedigend beantwortet hätte.

Daß es den Examinatoren obliegt, das wahre Wissen und die wahren Anlagen des Kandidaten zu ermitteln und sich von dem bloßen Scheine nicht täuschen zu lassen, versteht sich von selbst. Daher darf es ihnen nicht übel gedeutet werden, wenn sie mit Strenge jene ihre Obliegenheit verfolgen. Von einem Richter erwartet jeder Unbetheiligte ein gerechtes Urtheil, ohne Ansehen der Person. Allein den Examinatoren dient ihr Festhalten an

der Gerechtigkeit nicht selten, obwohl unvernünftiger Weise, zum Vorwurf. Der Examinator ist schlimmer daran, als der Richter im Proceß. Wenn hier dem Tadel der verlierenden Partei durch den Beifall des Siegers das Gleichgewicht gehalten wird, und oben drein die Proceßakten ein Mittel darbieten, die Gerechtigkeit des Richterspruches zu prüfen: so bleibt die Prüfungsbehörde dem einseitigen Tadel des misvergnügten Kandidaten ausgesetzt, ohne im Stande zu sein, demselben auf eine überzeugende Weise zu begegnen. Insofern ist das Examiniren ein undankbares Geschäft. Aber der Examinator würde seine Pflicht verletzen, wie seine Würde Preis geben, wenn er sich durch derlei Betrachtungen irre leiten ließe. Es ist ein Verkennen des Wesens der Prüfung, wenn man meint, die Prüfungsbehörde dürfe von der Strenge eines gerechten Urtheils etwas abweichen, weil dem Kandidaten kein Gegner gegenüber stehe, der durch eine bewiesene Nachsicht beeinträchtigt werde. Denn ohne Zweifel leidet der Staat unter dem Urtheil, wodurch ein Kandidat über sein Verdienst begünstigt wird, zumal wenn die Begünstigung sich so weit erstreckt, daß ein Kandidat vermöge des ihm ertheilten Zeugnisses zum Staatsdienste für fähig gehalten werden muß, statt daß er der Strenge nach hätte abgewiesen werden sollen. Zugleich wird gegen die Mitkandidaten ein Unrecht begangen, nicht blos ein Unrecht im Punkte der Ehre, sondern ebenfalls ein Unrecht in Bezug auf Anstellung und Beförderung, eben weil der Begünstigte mit einem Titel ausgerüstet wird, auf welchen er keinen Anspruch hatte und welchen er doch bei der Bewerbung um eine Anstellung oder Beförderung zum Nachtheil der Mitbewerber geltend machen kann. Vor einem solchen Unrecht gegen die Mitkandidaten hat die Prüfungsbehörde sich ganz besonders zu hüten; dasselbe wird von jugendlichen Gemütern, die sich in ihrem unverdorbenen Rechtsgefühle von keinerlei Rücksichten leiten lassen, tief empfunden, und trägt am meisten dazu bei, die Prüfungsbehörde um Ansehen und Vertrauen zu bringen.

## Ueber die Einrichtung der Prüfung.

### § 6.

Wohl überall wird aus guten Gründen die Ueberzeugung gewonnen sein, daß die Prüfung nicht blos mündlich, sondern auch schriftlich Statt finden müsse. Eben so wenig wird man die Rathsamkeit bezweifeln, in Betreff der schriftlichen Arbeiten den Kandidaten die Gelegenheit zu einem unbeschränkten Gebrauch ihrer Geisteskräfte und zu einer freien Darlegung ihrer Gelehrsamkeit zu geben. In so weit empfehlen sich eine oder ein Paar Abhandlungen, welche der Kandidat nach freier Wahl des Gegenstandes und ohne belästigende Aufsicht ausgearbeitet hat. Aber eben weil dergleichen Abhandlungen den Verdacht unerlaubter Beihülfe nicht fern halten und doch auf die Gabe der schriftlichen Darstellung Gewicht zu legen ist, wird es die Nothwendigkeit mit sich bringen, bestimmte Fragen zur schriftlichen Beantwortung dergestalt vorzulegen, daß die Antwort nur unter Aufsicht ausgearbeitet werden darf. Das Arbeiten unter Klausur wird außerdem dazu beitragen, zu erfahren, was der Kandidat auch im Drange der Zeit und unter sonstiger Beschränkung seiner Freiheit, so wie beim Wegfall mancher beim Arbeiten üblichen persönlicher Gewohnheiten, in schriftlichen Aufsätzen zu leisten vermag.

Das schriftliche und das mündliche Examen müssen einander ergänzen. Mancher ist ungeschickt und dürftig in der schriftlichen Darstellung, zeigt sich jedoch gewandter und fruchtbarer, sobald er mündlich durch seine Prüfer und Richter angeregt wird. Umgekehrt ist manchem die Gabe verliehen, sein Wissen möglichst glänzend auf dem Papier darzustellen, ist aber außer Stande, wenn genauer nachgefragt wird, die Mangelhaftigkeit seiner Kenntnisse zu verschleiern. Wenn ferner dem Schüchternen und Befangenen das schriftliche Antworten mehr zusagt, so wird dagegen das mündliche Examen dem Unbefangenen und Dreisten Vortheile gewähren. Es ist hier der Ort, einigen häufig vorkommenden, aber irrigen Meinungen zu begegnen, die mit dem

eben Gesagten in Verbindung stehen. Man ist geneigt, bei der mündlichen Prüfung die Befangenheit und Blödigkeit, und den Mangel der Fassung und schnellen Entschlossenheit, in erheblicher Weise zur Entschuldigung und Nachsicht dienen zu lassen. Geben die schriftlichen Arbeiten Zeugniß von bessern Kenntnissen, als die mündlichen Antworten: so ist allerdings zu vermuten, daß Befangenheit, Blödigkeit und Mangel an Geistesgegenwart Schuld an dem schlechteren Erfolge der mündlichen Prüfung sind. Aber bei Beurtheilung eines Kandidaten, der sich der praktischen Laufbahn widmet, muß es doch dessen Werth herabsetzen, wenn ihm ein verlegenes, blödes, unentschlossenes, schwankendes Benehmen eigen ist. Das Leben eines Richters, eines Advokaten, erheischt häufig einen schnellen Ueberblick, sofortige Würdigung aller Umstände, einen raschen Entschluß. Die von einem jungen Manne vor seinen Examinatoren bewiesene Geistesgegenwart, seine schnelle Fassungsgabe, seine mit Fertigkeit verknüpfte Entwicklung aufgegebener Rechtssätze, sind ihm als anerkennenswerthe Naturanlage, vielleicht theilweise als erworbener Vorzug, in Rechnung zu bringen. Das gelehrte Wissen hat großen Werth; aber in der Welt gilt jedermann doch nur für so viel, als er darzustellen vermag. Also, auch abgesehen von Blödigkeit und Befangenheit, verdient es keines sonderlichen Rühmens, daß jemand dies oder jenes wohl verstehe, daß es ihm nur an der Gabe, es in Schrift und Rede gehörig darzustellen, mangle. Denn dergleichen Wissen und Denken, was man nicht in klarer Aeußerung zum Verständniß zu bringen im Stande ist, bleibt höchst unvollkommnes Wissen, ein unausgebrütetes Ei, unverdaute Gelehrsamkeit, unklares, unreifes Denken.

Es giebt eine andre Art von Befangenheit, welche nämlich nicht sowohl aus angeborner Blödigkeit und Unentschlossenheit, als vielmehr aus zu bescheidener Selbstbeurtheilung entspringt. Eine solche Befangenheit artet mitunter in Krankheit aus, in Examensangst, in Examensfieber. Aber der Erfahrung zufolge dürfen junge Männer, welche in ihrer Bescheidenheit eine gewisse

Examensangst nicht überwinden können, getrost der Prüfungsbehörde sich gegenüber stellen, wenn sie bei natürlichen Anlagen ihre Studien nicht unfleißig betrieben haben. Grade solche, die erkannt haben, wie schwierig es ist, das ganze Gebiet der Rechtswissenschaft durch Studien zu bewältigen, die eben deshalb zur Einsicht gelangt sind, daß ihr bisheriges Bemühen noch nicht das Ziel erreicht hat, die daher eine gewisse Scheu vor dem Examen nicht zu beherrschen vermögen, grade solche zur Einsicht gelangte, bescheidene junge Kandidaten, pflegen verhältnißmäßig am besten in der Prüfung zu bestehen.

Es zeugt entweder von Beschränktheit, oder von Unverschämtheit, wenn ein Kandidat meint, ungeachtet seiner geringen Kenntnisse durch keckes Auftreten und gewagte Redensarten sich durch die Prüfung durchhelfen zu können. Die Richter haben alle Ursache, bei ihrer Entscheidung das wahrgenommene misfällige Benehmen, möge es in Dummheit, oder in Unverschämheit seinen Grund haben, mit in Rechnung zu bringen; denn beides setzt den Werth des Kandidaten herab.

Die Prüfung, wie oben gesagt, wird schriftlich und mündlich vor sich gehen müssen. Daß dabei die Deutsche Sprache anzuwenden sei, wird keiner Ausführung bedürfen. Es fragt sich nur, in wie weit es Empfehlung verdient, zugleich von der Lateinischen Sprache Gebrauch zu machen. Da die Bildung der jungen Juristen in Deutschland ganz vorzugsweise von dem Römischen Rechte ausgeht: so wird es, um gründlich zu prüfen, unumgänglich bleiben, eine Ueberzeugung von der Kenntniß, welche die Kandidaten in der Lateinischen Sprache sich erworben, zu gewinnen; heutiges Tages um so unumgänglicher, als die jetzigen Lehrbücher des Römischen Rechts lediglich in Deutscher Sprache abgefaßt sind und ebenfalls in dieser Sprache allein die Vorlesungen über Pandekten und Institutionen gehalten werden. Das Mindeste, was man in diesem Punkte zu erheischen befugt sein wird, ist die Aufgabe, einige der schriftlich vorgelegten Fragen unter Aufsicht Lateinisch zu beantworten. Außerdem wird es

zweckmäßig sein, eine freie Abhandlung in Lateinischer Sprache zu erfordern.

Sowohl bei der schriftlichen als bei der mündlichen Prüfung sind die Fragen nicht blos aus allen Fächern der Rechtswissenschaft zu entnehmen, sondern es muß zugleich das Streben dahin gerichtet sein, zu ermitteln, ob das Erlernte todtes Wissen, Gedächtnißwerk, oder ob es geistig aufgefaßt, nach Grund und Zweck begriffen sei. Nur wird man keinen Werth auf das legen, was man mit einem berühmten und verehrten Deutschen Schriftsteller „Geisterei“ nennen darf, keinen Werth auf hohles Philosophiren, auf Wortgeklingel, schöne Redensarten, Dinge, die dem Geschäftsmann eher verderblich, als nützlich sind, und dem Gelehrten nichts Förderliches und Ersprießliches darbieten.

Daß im Ganzen doch nur wenige Fragen auf jedes Fach der Rechtswissenschaft kommen, daß daher in jedem Fache eine Menge von Materien ganz unberührt bleiben, wird schon die Beschränkung mit sich bringen, welche jedem Examen widerfahren muß, falls man nicht übermäßige Zeit darauf verwenden will. Aber es ist auch ein unbegründeter Tadel, welcher von jenen ausgesprochen wird, die ungenügend geantwortet haben und welche vorgeben, sie hätten beim Mangel anderer Fragen nicht die Gelegenheit gefunden, ihre besseren Kenntnisse an den Tag zu legen. Sie klagen über Unglück, statt daß sie das Mangelhafte ihrer Kenntnisse hätten einsehen sollen. Es ist die Vorbereitung zum Examen so zu treffen, daß keine erheblichen Lücken übrig bleiben; sonst mangelt es an der Reife der Ausbildung. Daher hat der Examinator das Seinige gethan, wenn er aus seinem Fache mehrere Fragen vorgelegt hat, deren Beantwortung mit Fug erwartet werden darf. Freilich ist es für denjenigen, der lückenhaft studirt hat, ein Unglück, wenn die Fragen grade solche Lücken betreffen, dagegen ein Glück, wenn sie Gegenstände berühren, auf welche Fleiß verwandt worden ist. In jenem Falle hat der Kandidat sich selbst die Schuld beizumessen; in diesem Falle hingegen darf wohl von Glück gesprochen, jedoch nicht zu

viel darauf gerechnet werden, weil, sobald die Prüfung in allen Fächern vorüber ist, es schwerlich unbemerkt bleiben wird, daß nur ein lückenhaftes Studium Statt gefunden hat.

Zu hoch jedoch würde man die Aufgabe an die Kandidaten durch die Erwartung stellen, daß er jedes Fach in dessen ganzem Umfange, also in allen einzelnen Lehren, bereits während der Universitätsjahre in einer gewissen Gründlichkeit studirt habe; die Wahrnehmung muß genügen, daß dies oder jenes Fach, oder die eine oder andere Lehre, mit besonderer Gründlichkeit studirt worden ist. Es ist hinreichend für die Entwicklung und Ausbildung des wissenschaftlichen Sinnes geschehen, wenn der Student das eine oder andere Fach zum Gegenstande tiefern Forschens gemacht hat. Dies zur Anerkennung zu bringen, wird der Examinator bemüht sein; daher wird er sich geneigt bezeigen, weiter in eine Lehre einzugehen, sobald ihm der Kandidat durch seine Antworten Anlaß zu der Vermutung giebt, daß derselbe diese Lehre mit Vorliebe oder besonderm Fleiß studirt habe. Es ist überhaupt rathsam, mehr dem Kandidaten in dessen Antworten, als einem eigenen Plane zu folgen. Dadurch vermeidet der Examinator zugleich die Verlegenheit, welche für ihn in dem Fall entsteht, da Antworten erfolgen, die dem Plane so wenig angemessen sind, daß dieser ganz verlassen werden muß. Denn keinenfalls dürfte der Examinator in einem solchen Falle bei der Materie beharren; er würde den Kandidaten unnützer Weise quälen. Fehlt es an dem Begriff, wozu dienen die weitern Fragen nach den Folgen? Kennt der Kandidat die Quelle nicht, warum soll er noch weiter nach der Beschaffenheit derselben gefragt werden?

## Zusammenstellung der Kandidaten.

### § 7.

Aus mancherlei Gründen empfiehlt es sich, für die Prüfung bestimmte, jährlich wiederkehrende Termine festzusetzen und alle

zu diesen Terminen sich einstellende Kandidaten zusammen zu prüfen, und zwar in der Weise, daß allen dieselben schriftlichen Fragen zur Beantwortung vorgelegt werden, die mündliche Prüfung aber in Abtheilungen, etwa von fünf bis sieben Kandidaten in jeder, Statt findet.

Von den Vorzügen einer solchen Anordnung mögen nur einige hervorgehoben werden. Das Examiniren wird Hauptgeschäft; alle übrigen Berufsgeschäfte der Examinatoren ruhen während des Examens. Im mündlichen Examen nach Abtheilungen oder Klassen hat derjenige, der gefragt wird, noch fünf oder sechs Mitkandidaten als Zeugen seiner Leistungen und des Benehmens des Examinators. Die schriftliche Prüfung sämmtlicher Kandidaten über dieselben Fragen erfolgt nicht blos unter Aufsicht eines Abgeordneten der Prüfungsbehörde, sondern jeder Kandidat wird Aufseher seiner Genossen; er ist selber im Stande zu beobachten, ob jemand sich unerlaubter Mittel bediene, um sich in Vortheil zu setzen; er kann die Anwendung solcher Mittel verhüten oder unschädlich machen. Die Zusammenstellung, zumal in Betreff der schriftlichen Fragen und Antworten, macht es möglich, das Verhältniß der Kandidaten zu einander in Absicht auf Fähigkeit und Kenntnisse zu bestimmen, eine Angelegenheit, auf welche die Kandidaten vielen Werth zu legen pflegen und die auch für den Staat nicht gleichgültig ist. Das Verhältniß der Kandidaten zu einander wird gewürdigt bei Ertheilung der Zeugnisse; aus diesen ist, je nachdem sie günstiger oder ungünstiger lauten, der Vorzug des Einen vor dem Andern zu ersehen. Ohne Frage wirkt das gemeinsame Erscheinen vor der Prüfungsbehörde auf die Universität zurück. Auf das Examen sich mit Fleiß vorzubereiten, dazu wird man um so mehr angespornt, als man sich vor der Beschämung zu hüten hat, sich im Beisein seiner Kommilitonen dereinst bloß zu stellen. Nicht Stand, nicht Geburt, nicht Reichthum, schützt gegen eine solche Bloßstellung, die schon darum, weil sie vor den Mitexaminirten geschehen ist, zur öffentlichen Kunde kommt. Würde jemand einzeln, also gewissermaaßen

geheim, geprüft: so hätte er, im Fall seines Unfleißes, einzig und allein die Misbilligung der Examinatoren zu fürchten, welche nicht geneigt sind, ohne Noth über mäßige Kandidaten laut zu sprechen. Eben die Scheu, dem öffentlichen Tadel sich Preis zu zu geben, hält Viele zurück, die sonst kein Bedenken tragen würden, den Versuch zu wagen, sich durch das Examen zu schleichen. Wahr ist es freilich ebenfalls, daß mancher tüchtige junge Mann durch seine Ehrliebe oder seinen Ehrgeiz von dem Wagniß eines mit einer gewissen Oeffentlichkeit verbundenen Examens länger, als nöthig, abgehalten wird; allein dieser Umstand ist gleichgültig für das allgemeine Beste; er trifft nur Einzelne, die nicht gut berathen sind. Wer die nöthige Zuversicht erwerben will, für den giebt es das leichte und selten fehl schlagende Mittel, durch einen Mann von Fach und Einsicht seine Reife für das Kandidatenexamen prüfen zu lassen. Endlich wird es Aufmerksamkeit verdienen, daß eine Gesammtprüfung am meisten geeignet ist, dem Publikum Vertrauen zu der Prüfungsbehörde einzuflößen und die ertheilten Zeugnisse für das gelten zu lassen, was ihr Inhalt besagt.

## Die Zeugnisse der Prüfungsbehörde am Schluß der Prüfung.

### § 8.

Die allernächste Frage, welche nach vollendeter Prüfung zur Entscheidung steht, ist einfach die: Hat der Geprüfte so viel geleistet, daß derselbe unter die Zahl der zum öffentlichen Dienst befähigten Kandidaten aufgenommen zu werden verdient? Die Verneinung dieser Frage bringt die Abweisung in natürlicher Folge mit sich; von einer Art von Begnadigung durch die Prüfungsbehörde darf niemals die Rede sein. Aber wie gelangt man zu jener Abschätzung der Würdigkeit oder Unwürdigkeit? Was ist zu begehren, um den Kandidaten für würdig zu erklären? Und welcher Maaßstab ist anzulegen, um den Werth der Lei-

stungen des Kandidaten zu bestimmen? Solche Fragen sind gar nicht mit Sicherheit zu beantworten. Weder die vom Staate begehrte Würdigkeit läßt sich auch nur annähernd in bestimmter Weise darstellen, noch wird ein genauer Maaßstab zu erfinden sein, um die Leistungen des Kandidaten richtig abzuschätzen. Alles wird in diesem Punkte auf Gefühl, Takt, willkürliches Urtheil, unbeschränktes Ermessen, hinauslaufen. Und da die Beurtheilung nicht einem, sondern mehreren Examinatoren anvertrauet ist: so werden bei der Abstimmung verschiedene Urtheile zu erwarten sein, weil die Frage, was zur Würdigkeit erforderlich ist, und ob die Leistungen des Geprüften das Erforderliche in sich begreifen, lediglich nach dem Gefühl oder Takt zu beantworten, und dieses Gefühl je nach der Persönlichkeit des Urtheilers ein verschiedenes ist. Lediglich die längere Uebung und die längere kollegialische Verbindung der Examinatoren wird dazu beitragen, eine Art von Festigkeit oder Beständigkeit in die Abschätzung dessen, was die Kandidaten geleistet haben, zu bringen; man wird es am Ende schon in einem etwas sichern Gefühl haben, nicht blos, wie hoch die Aufgabe zu stellen, sondern auch, ob selbige erfüllt sei. Es wird sich allmälig der Examinator einen ideellen Maaßstab bilden, zunächst einen Maaßstab dessen, was der Staat zum Mindesten zu fordern berechtigt ist. Dieser ideelle Maaßstab wird immer sicherer, je öfter das Examiniren, Erwägen und Richten ausgeübt worden ist, je häufiger also die Wahrnehmungen über die Leistungen der Kandidaten, so wie die Beurtheilungen und Abschätzungen derselben, Statt gefunden haben.

Es ist ferner aber, wie sich von selbst versteht, noch eine Klassificirung unter denjenigen nothwendig, welche das Examen bestanden haben. Die äußersten Gränzen in der Abschätzung der Leistungen sind nun zwar leicht zu ziehen. Wer grade blos das geleistet hat, was erforderlich scheint, um nicht durchzufallen, ist h i n l ä n g l i c h bestanden; wem es gelungen ist, das Höchste zu leisten, was von einem Kandidaten zu erheischen steht, der ist

aufs Beste oder sehr gut bestanden. Zwischen dem Hinlänglichen und dem Besten wird es eine Mitte geben, welche mit gut bezeichnet werden darf. Indessen lassen sich noch mehrere Abstufungen zwischen dem Hinlänglichen und Guten, sowie zwischen dem Guten und dem Besten denken. Auch solche Zwischenstufen in dem Zeugnisse zu bezeichnen, ist keine gleichgültige Sache, weder für die Kandidaten zur genaueren Bestimmung ihres Verhältnisses unter einander, noch für den Staat, welcher nicht selten Werth darauf zu legen hat, dieses genauere Verhältniß zu kennen.

Wie gesagt, bei der Abschätzung eines Kandidaten nach seinen natürlichen Anlagen und nach seinen erworbenen Kenntnissen wird das Gefühl leitend sein. Und stände blos ein einziger Kandidat und dieser an und für sich zur Beurtheilung: so dürfte man sich dem Gesammt-Eindrucke, den er hervorgebracht, zur Entscheidung über seine Würdigkeit überlassen. Dieser Eindruck würde sicherlich die Ueberzeugung geben, ob der Kandidat hinlänglich, oder gut, oder sogar sehr gut, der Aufgabe entsprochen habe. Allein ein solcher Fall ist nicht gegeben. Denn wo auch die Prüfung blos an Einzelnen Statt fände, da wäre doch der geprüfte Kandidat in ein genauer abzumessendes Verhältniß zu denjenigen zu stellen, die vor ihm die Prüfung bestanden, oder die nach ihm selbige noch zu bestehen haben. Eben darum werden die Examinatoren sich gedrungen fühlen, festere Grundlagen für ihr Urtheil zu finden, statt sich bei der Abschätzung jedes Kandidaten dem Total-Eindrucke hinzugeben.

Wie gewinnt man festere Grundlagen für das Urtheil? Das Examen erstreckt sich über alle Fächer der Rechtswissenschaft; möglicher Weise dehnt es sich über Nebenwissenschaften aus; und beides kann theils schriftlich, theils mündlich Statt finden. Denken wir uns hinzu, daß zu derselben Zeit mehrere Kandidaten in der Prüfung begriffen sind. Nun wird man einen festern Anhalt zur Abschätzung der Gesammtleistung eines jeden Kandidaten finden, wenn die Examinatoren über jedes Fach für sich abstim-

men, sobald die Prüfung über dieses Fach beendigt worden ist. Kommt das Fach in beider Art vor, schriftlich und mündlich: so muß jede Art für sich zur Abstimmung gebracht werden. So ergiebt sich die Würdigung jedes Kandidaten für jedes einzelne Fach. Bei der lezten Abstimmung über die Zeugnisse haben alsdann die Examinatoren die Abschäzung der einzelnen Fächer vor sich und auf Grund dieser Abschäzung ist alsdann das Ergebniß des ganzen Examens ohne sonderliche Schwierigkeit festzustellen. Freilich gebührt bei dieser lezten Entscheidung dem Total-Eindrucke noch ein gewisser Spielraum, um das Zeugniß über das Ganze etwas günstiger oder ungünstiger zu ertheilen, als dasselbe nach Maaßgabe der Abstimmung über die einzelnen Fächer zu ertheilen gewesen wäre; schon deshalb, weil wieder das Verhältniß der verschiedenen Leistungen zu einander mit in Betracht gezogen werden muß. Nur darf man sich nicht geneigt bezeigen, dem Total-Eindrucke ein zu starkes Gewicht einzuräumen und durch dieses Einräumen die einzelnen Abstimmungen wieder zu verwischen. Sonst ließe man das Endurtheil wieder aus dem bloßen Gefühl hervorgehen, statt dasselbe hauptsächlich auf die einzelnen und darum genauern Erforschungen zu begründen. Es widerstreitet überhaupt der richterlichen Natur, das auf unklaren Ursachen beruhende Gefühl mehr herrschen zu lassen, als die bewußten Gründe, sollten diese auch nicht in dem wünschenswerthesten Grade zur Erkenntniß gekommen sein.

## Wirkung der Zeugnisse.

### § 9.

Um die Prüfung der Kandidaten in dem erforderlichen Ansehen zu erhalten, ist zweierlei nothwendig: einmal, daß die Prüfungsbehörde sorgfältig prüft und je nach den Ergebnissen gewissenhafte Zeugnisse ertheilt; zweitens, daß der Staat diesen Zeugnissen das gebührende Gewicht einräumt. Das Zeugniß hinlänglicher Kenntnisse

und Fähigkeiten, obwohl das mäßigste, falls man zugleich Zeugnisse über gute und sehr gute ausstellt, sollte den Kandidaten von Seiten seiner Kenntnisse und Fähigkeiten als würdig erscheinen lassen, sich um jede Stelle zu bewerben, welche Rechtsbildung voraussetzt. Schließt aber der Staat solche Kandidaten von gewissen Bewerbungen aus: so wird die üble Folge nicht ausbleiben, daß die Prüfungsbehörde sich verleiten läßt, mit weniger Strenge das Zeugniß der Hinlänglichkeit zu ertheilen. Die weitere Folge wird sein, daß dieses Zeugniß am Ende um alles Ansehen gebracht wird. Knüpft der Staat an die Bewerbung um gewisse Aemter die Bedingung, daß z. B. das beste Zeugniß erworben sein müsse, hegt dagegen die Prüfungsbehörde die Meinung, daß jene Aemter nicht von der Bedeutung wären, um das beste Zeugniß zu erfordern: so wird es sich leicht zutragen, daß das beste Zeugniß mit Nachsicht ertheilt wird.

Doch wäre es eine einseitige Anschauung, wollte man grade den Staat in dergleichen Fällen wegen des Misverhältnisses als verantwortlich betrachten. Die Schuld an der vernachlässigten Schätzung der ertheilten Zeugnisse kann sehr wohl der Prüfungsbehörde zur Last fallen. Erfüllt diese nicht mit strenger Gewissenhaftigkeit ihre Pflicht, läßt sie die Nachsicht gegen schwache Kandidaten herrschen, oder überschätzt sie die Leistungen der Fähigern und Kenntnißreichern, oder besteht die Prüfungsbehörde in ihrer Mehrheit aus Männern, die dem allerdings nicht leichten Geschäfte der Prüfung nicht gewachsen sind, daher den ertheilten Zeugnissen das unbedingte Vertrauen zu verleihen nicht vermögen: so muß die Regierung, welche die Anstellungen und Beförderungen in ihrer Macht hat, sich veranlaßt finden, das von einem Kandidaten vorgewiesene Zeugniß nicht für vollgültig zu erachten.

Am Schlimmsten stände es um das Ansehen der Prüfungen, wenn bei den Anstellungen und Beförderungen auf die verschiedenen Grade der Zeugnisse keine Rücksicht genommen würde und man von Staatswegen blos damit sich begnügte, daß der Kandidat

das Examen bestanden hätte. Dadurch würde der wissenschaftliche Wetteifer unter den Kandidaten aufs Aergste geschwächt, dem Talente und dem Verdienste die Krone genommen, und die Staatsdienerschaft in ihrem Ansehen heruntergebracht werden.

Was mit allem Fug erwartet werden darf, besteht darin: daß unter mehreren Bewerbern um einen Staatsdienst unter gleichen Umständen das bessere Examenszeugniß den Vorzug gewähre. Freilich werden diejenigen, welche mit der Anstellung und Beförderung oder mit den Vorschlägen zu denselben betrauet sind, nicht offen bekennen, daß sie auf die Zeugnisse der Prüfungsbehörde nicht das denselben zukommende Gewicht legen; es bleibt ja die Möglichkeit und damit die Rechtfertigung, daß ganz andere, von der Prüfung unabhängige Gründe, in Betracht gekommen sind. Dergleichen Gründe und zwar wichtigen Gehaltes kann es allerdings geben. Allein man muß bedenken, daß wenn selbige wirklich nicht vorhanden sind, das scharf forschende Publikum von dem Mangel derselben sich bald überzeugen und die Misachtung der im Examen erworbenen Zeugnisse leicht erkennen wird.

---

## Insonderheit über die Kandidatenprüfung bei dem Oberappellationsgerichte in Kiel.

### Einleitung.

### § 10.

Vor Errichtung des Oberappellationsgerichtes in Kiel geschah die Prüfung der Rechtskandidaten aus dem Herzogthume Schleswig bei dem Obergerichte auf Gottorf, für die aus dem Herzogthume Holstein bei dem Obergerichte in Glückstadt, welches früher Landesregierung hieß. Jedes dieser beiden Obergerichte prüfte einmal im Jahr, nach Michael, und zwar in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 18. Decbr. 1795, wodurch eine neue Einrichtung des Examens getroffen war.

Als im Jahre 1834 das Schleswig-Holstein-Lauenburgische O.-A.-G. errichtet wurde, hörten die beiden Obergerichte auf, jedes ein Examinationskollegium zu bilden. Dagegen wurde das Oberappellationsgericht zum „gemeinschaftlichen Examinationskollegium für sämmtliche Kandidaten der Rechtsgelehrsamkeit aus beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein" bestellt, mit der Anordnung, daß zwei Male im Jahre die Prüfung Statt finden und die eine am Montage nach Ostern, die andere am Montage nach Michaelis, oder, wenn der Michaelistag auf einen Montag fällt, am Michaelistage ihren Anfang nehmen solle *).

Nachdem dem O.-A.-G. die Kompetenz über Schleswig seit 1850 entzogen und dann für dieses Herzogthum eine besondere Prüfungsbehörde in Flensburg eingeführt worden ist, bleibt das Examen in Kiel nur für diejenigen nothwendig, welche in Holstein oder Lauenburg eine Anstellung, wozu Rechtsgelehrsamkeit erfordert wird, nachzusuchen Willens sind.

In Ansehung des Herzogthums Lauenburg ist durch die Verfügung der Regierung vom 20. Novbr. 1819 angeordnet, daß die bei dem Obergerichte in Glückstadt geprüften, mit dem ersten oder zweiten Charakter versehenen Kandidaten, sich Hoffnung machen dürfen, eine Bestallung als Lauenburgische Untergerichts-Advokaten zu erhalten. Mittelst Patents vom 15. Mai 1834 sind die in dieser Hinsicht dem Holst. Obergerichte beigelegten Funktionen auf das Oberappellationsgericht übergegangen. Jedoch steht es nach obiger Verfügung denjenigen, die sich um die Advokatur im Herzogthum Lauenburg bewerben wollen, frei, sich einer Prüfung bei der Regierung in Ratzeburg, deren richterliche Geschäfte seitdem auf das dortige Hofgericht übergegangen sind, zu unterziehen.

Die Verordnung vom 18. Dec. 1795 dient zur Richtschnur der Prüfung bei dem Oberappellationsgerichte; sie ist durch das

*) Patent betreffend die Anordnung eines gemeinschaftlichen Examinationskollegiums ꝛc. vom 15. Mai 1834. Desgl. Prov. O.-A.-G.-O. § 6.

Patent vom 15. Mai 1834 bestätigt worden. Indessen ist selbige durch die Praxis ergänzt, in außerwesentlichen Punkten auch beschränkt worden. Die folgende Darstellung wird das Examen schildern, wie selbiges vor sich geht, ohne genau zu unterscheiden, was die Verordnung vorgeschrieben und was die Praxis eingeführt hat. Damit eine genaue Kenntniß aller Einzelheiten gewonnen werde, ist eine zergliederte, selbst Kleinigkeiten umfassende Erzählung des Ganges der Prüfung, nicht zu vermeiden. Dadurch könnte die Sache den Anstrich bekommen, als wäre sie mit großen Schwierigkeiten in der Ausführung verbunden. Allein im wirklichen Leben macht sich die Sache viel einfacher. Mechanische Kleinigkeiten sind nicht immer mit wenigen Worten zur klaren Anschauung zu bringen, wiewohl sie sich ohne Schwierigkeit und ohne erheblichen Zeitaufwand vollführen lassen.

## Anmeldung und Zulassung zu der Prüfung.

### § 11.

Wer zu der nächsten Prüfung sich zu stellen Willens ist, muß sich sechs Wochen vor Ostern oder Michael bei dem Präsidenten des O.-A.-G. schriftlich dazu anmelden. Dieser schriftlichen Anmeldung ist beizufügen:

1. der Geburtsschein des Kandidaten, versteht sich, in glaubhafter Form. Aus diesem Scheine muß sich ergeben, daß der Kandidat das 21ste Lebensjahr vollendet habe, oder vor Beginn des Examens vollendet haben werde.
2. akademische Zeugnisse darüber, „daß und wie er volle drei Jahre der Erlernung der Rechtswissenschaft vorschriftsmäßig auf hohen Schulen obgelegen, welchen Vorlesungen er beigewohnt, und wie er sich bis dahin aufgeführt und betragen habe.“ Es wird außerdem insbesondere erfordert, daß der Kandidat zwei Jahre auf der Universität in Kiel studirt habe. Daher sind nicht beliebig akademische Zeugnisse irgend einer Univer-

sität, sondern es ist ein öffentliches Zeugniß der Kieler Universität beizubringen, woraus sich ergeben muß, daß der Kandidat zwei Jahre auf dieser und überhaupt drei Jahre auf Akademien die Rechtswissenschaft studirt habe.

3. zwei Abhandlungen des Kandidaten „über selbst gewählte juristische Materien, zum Beweise seiner Kenntnisse und Fähigkeit, sich richtig und zweckmäßig auszudrücken, die eine Abhandlung Lateinisch, die andre Deutsch.“ Von diesen Abhandlungen „braucht keine drei bis vier Blätter stark zu sein.“
4. ein Aufsatz „von seinen Lebensumständen und Studien.“
5. Außerdem muß der Kandidat am Ende der Abhandlungen und des Lebenslaufes „auf sein Gewissen bezeugen, daß es seine eigene, von niemanden durchgesehene und verbesserte Arbeit sei.“

Unter den vorstehenden Bedingungen wird jedermann zur Prüfung beim O.-A.-G. zugelassen, also nicht blos der geborne oder mit dem Indigenat versehene Holsteiner und Lauenburger, außerdem nicht allein der Angehörige irgend eines andern Gebietes des Königreichs, sondern auch der Ausländer. So lange für Schleswig ein eigenes Examinationskollegium bestand, waren die gebornen Schleswiger an dasselbe, die gebornen Holsteiner an das Holsteinische Examinationskollegium gewiesen. Die Angehörigen aus anderen Staatstheilen, so wie Ausländer, hatten die Wahl, ob sie sich auf Gottorf, oder in Glückstadt zum Examen einfinden wollten. Das eine wie das andere Examen hatte gleiche Wirkungen für beide Herzogthümer. Nach Errichtung des gemeinsamen O.-A.-G. wurde, wie bemerkt, dieses das Examinationskollegium für beide Herzogthümer. Seitdem eine schärfere Trennung der Herzogthümer in Betreff der Justiz und der Administration eingetreten und für Schleswig wieder ein eignes Examinationskollegium angeordnet worden ist,

werden die Wirkungen eines jeden Examens sich lediglich auf dasjenige Herzogthum erstrecken, worin das Examen Statt gefunden hat. Daher kann von dem Kieler Examen kein geborner Schleswiger ausgeschlossen werden, welcher Willens ist, demnächst in Holstein oder Lauenburg in die Advokatur zu treten, oder dort einen Dienst im juristischen Fache zu suchen.

Ausländern muß der Zutritt zu dem hiesigen Examen darum offen stehen, weil denselben das Indigenat zukommt, im Fall sie sich in der Prüfung das beste Zeugniß, den ersten Charakter, erwerben. *).

Von dem Erforderniß des vollendeten 21sten Lebensjahres, also der Volljährigkeit des hiesigen Landes, ist neulich in einem Falle, wo Schulzeugnisse ganz vorzügliche Fähigkeiten und frühzeitig erlangte Kenntnisse bescheinigten, Dispensation ertheilt worden. Eine solche Dispensation ist als ein außerordentliches Ereigniß deshalb anzusehen, weil sehr Wenige gleich nach dem 21sten Jahre, die Allermeisten erst im Alter von 24 Jahren und darüber, zum Examen sich einfinden.

Die Dispensation von dem biennium Kiliense ist öfters erfolgt, jedoch nur gegen eine s. g. Rekognition zum Besten der Kieler Universitäts Bibliothek, eine Summe, die nach dem Vermögen des Bittstellers bestimmt zu werden pflegt. In Betreff des triennii academici hat sich in früherer Zeit ebenfalls der Fall einer Dispensation ereignet. Ein solcher Fall wird stets ein seltener bleiben, da, der Erfahrung zufolge, in der Regel kaum vor Ablauf von vier Jahren nach Anfang der Studien das Examen gewagt zu werden pflegt, öfterer aber fünf, sechs, mitunter zehn Jahre auf die Studienzeit verwendet werden.

Uebrigens wird es nachgesehen, wenn Geburtsschein und Universitätszeugniß nicht sofort bei der Anmeldung beigebracht, sondern die Befristung damit bis zum Erscheinen bei der Prüfung erbeten worden ist.

---

*) Kanzleischr. vom 18. Septbr. 1804.

Dagegen wird unbedingt auf die Vorschrift gehalten, die Abhandlungen zum bestimmten Termine einzureichen. Nur eine erweislich unverschuldete Verspätung um einige Tage, veranlaßt etwa durch unregelmäßige Beförderung auf der Post, oder durch einen mit der Ueberreichung beauftragten Dritten, hat man dem Angemeldeten nicht zum Nachtheil gereichen lassen.

Die in der Verordnung enthaltene Weisung, daß keine Abhandlung „über drei bis vier Blätter stark zu sein braucht," hat bisher den Kandidaten wenig zur Richtschnur gedient. Eine von beiden Abhandlungen pflegt so weit ausgedehnt zu werden, daß sie sich einer gelehrten Doktordissertation an die Seite stellen dürfte. Sehr wünschenswerth wäre es, wenn man sich jenes Fingerzeiges erinnerte. So lobenswerth der wissenschaftliche Eifer ist, so muß derselbe doch mit der Zeit, welche einem Studirenden auf der Universität zur Vorbereitung auf das Examen vergönnt ist, in einem angemessenen Verhältnisse stehen. Ein Studirender, welcher etwa vier Jahre auf die akademischen Studien zu verwenden hat, wird vollauf seine Mühe haben, alle Fächer der Rechtswissenschaft in solcher Weise zu studiren, daß er auf einen ehrenvollen Ausfall der Prüfung hoffen darf; er hat alle Ursache, zu den Abhandlungen solche Materien zu wählen, welche kein zu zeitraubendes Studium voraussetzen; er muß sich nach Möglichkeit zugleich der Kürze in seiner Darstellung befleißigen, was um so leichter ausführbar ist, als die Abhandlungen lediglich dazu bestimmt sind, Männern von Fach vorgelegt zu werden. Der Kandidat hat außerdem die Last in Erwägung zu ziehen, welche jedem einzelnen Examinator durch das Lesen und Prüfen weitläuftig angelegter Abhandlungen aufgebürdet wird. Wer übrigens besonderer Kenntnisse und Talente sich bewußt und durch die Zeit nicht gedrängt ist, darf sich nicht abhalten lassen, seiner Neigung zu folgen und tiefer eingehende Abhandlungen einzureichen, unbekümmert um den Umfang, den sie gewinnen. Ausgezeichnete Abhandlungen, wie umfänglich sie auch sein mögen,

dürfen selbst von vielbeschäftigten Examinatoren nicht mit Ungunst entgegen genommen werden.

Unter dem Aufsatz von den „Lebensumständen und Studien“ kann die Verordnung nicht etwas ganz Bedeutungsloses gedacht haben; sonst hätte selbige dem Kandidaten nicht zur Pflicht machen dürfen, auf sein Gewissen zu bezeugen, daß es seine eigene, von niemanden durchgesehene und verbesserte Arbeit sei. Dieser Lebenslauf, Deutsch oder Lateinisch, darf nicht gar zu oberflächlich behandelt werden, da er dazu dienen soll, die erste Bekanntschaft der Examinatoren mit der Persönlichkeit des Kandidaten und dessen wissenschaftlichem Bildungsgange zu vermitteln. Mindestens ist anzuführen: der volle Vorname außer dem Geschlechtsnamen, Zeit und Ort der Geburt, die besuchte Schule, die Dauer dieses Besuchs und die etwa bestandene Maturitätsprüfung, eine genaue Angabe des Anfanges und des Endes der Universitätsstudien, mit Anführung der in jedem Halbjahr gehörten Vorlesungen und etwa benutzten Repetitorien und Examinatorien, unter Nennung der Lehrer u. dgl.

## Schriftliches Examen.

### § 12.

Am Tage vor dem angeordneten Termine, oder nach Belieben schon einige Tage früher, hat jeder Kandidat bei dem Präsidenten sich persönlich vorzustellen, damit ihm, falls es nicht bereits schriftlich geschehen ist, die etwanigen Bedenken gegen seine Zulassung können mitgetheilt werden. Hergebracht ist es, daß der Kandidat außerdem den Räthen und dem Protokollführer des Oberappellationsgerichtes seinen Besuch macht.

Am Morgen des festgesetzten Termins, also an einem Montage, und zwar um 9 Uhr, versammeln sich sämmtliche Kandidaten in einem dazu bestimmten Saale des Oberappellationshofes, um mit der Beantwortung der schriftlichen Fragen zu beginnen. Daselbst ist ein Sekretär des Gerichtes anwesend,

welchem es obliegt: jedem Kandidaten eine bestimmte Stelle am Schreibtische anzuweisen, die von dem Examinationskollegium aufgestellten schriftlichen Fragen den Kandidaten zu diktiren, die Ordnung aufrecht zu erhalten, und insonderheit darüber die Aufsicht zu führen, daß kein Kandidat sich irgend eines unerlaubten Mittels zur Beantwortung der Fragen bediene. Der Sekretär hat also z. B. darauf zu sehen, daß nicht Einer dem Andern durch Zuflüstern oder schriftliche Mittheilungen behülflich sei, daß niemand mitgebrachte schriftliche Notizen zur Hand nehme, oder Bücher benutze, deren Gebrauch nicht gestattet ist, daß niemand sich aus dem Saale auf solche Weise entferne, daß es ihm möglich werde, mit Dritten sich in Verbindung zu setzen u. s. w.

Im Ganzen werden 24 schriftliche Fragen aus der Rechtswissenschaft vorgelegt, und zwar aus dem

Naturrecht 1,
Römischen Recht 7,
Hermeneutik 1,
Kriminalrecht 3,
Kriminalproceß 2,
Civilproceß 3,
Deutschen und vaterländ. Recht 3,
Kirchenrecht 2,
Rechtsfälle 2.

Unter diesen Fragen befinden sich 2 oder 3 Lateinische, auf welche die Antwort ebenfalls Lateinisch abzugeben ist. Zur Beantwortung werden drei Tage vergömmt, also ein Tag für je 8 Fragen. An jedem Tage finden zwei Sitzungen mit Zwischenpausen Statt; in jeder Sitzung sind 4 Fragen zu beantworten. Hierzu dienen des Vormittags die Stunden von 9 bis 2 Uhr, Nachmittags von 4 bis 9 Uhr. Demnach hat der Kandidat durchschnittlich 1 1/4 Stunde zur Beantwortung einer Frage. Dabei wird strenge darauf gehalten, daß jede Versammlung zur bestimmten Zeit aufgehoben wird. Spätestens mit dem Schlage der lezten Stunde muß jeder Kandidat die vier Antworten, jede

mit dem Namen des Verfassers und der Nummer der Fragen versehen, dem Sekretär überreichen.

Am Schlusse dieses dreitägigen schriftlichen Examens, also Mittewoche Abend 9 Uhr, wird von dem Sekretär jedem Kandidaten ein Aktenbund zugestellt, damit derselbe daraus eine schriftliche Relation abfasse. Dazu werden nicht mehr als vier Tage vergönnt. Am nächsten Sonntag Abend (10 oder 11 Uhr) ist diese Relation dem Präsidenten zu überreichen. Selbige verfertigt der Kandidat zu Hause, ohne Aufsicht, mit Benutzung aller beliebigen nicht unerlaubten Hülfsmittel; jedoch muß er derselben die Versicherung auf Gewissen hinzufügen, daß es seine eigene, von niemanden durchgesehene und verbesserte Arbeit sei.

Ein Paar Bemerkungen mögten Beachtung verdienen. Deutsche Antworten auf Lateinische Fragen werden zwar nicht zurückgewiesen, bringen jedoch den Verfasser in Nachtheil. Denn einmal wird schon der Sprache halber die Antwort nicht so hoch geschätzt, wie es ihr Inhalt sonst verdient hätte; zweitens wird nach Umständen beim mündlichen Examen die Fertigkeit im Lateinischen näher erforscht werden.

Wäre auf die eine oder andere Frage keine Antwort erfolgt: so wird keinenfalls eine Nachholung gestattet. Eine zwar angefangene, aber nicht vollendete Antwort, wird nach dem Werthe des Geleisteten geschätzt; der gänzliche Mangel einer Antwort giebt nicht blos eine Null, sondern zieht auch in dem Fache, welches Gegenstand der Frage war, den Werth der beantworteten Fragen herab.

Jeder Kandidat muß sich zwar zum Ziele setzen, alle Fragen gut zu beantworten; wer sich aber dazu nicht im Stande fühlt, hat mindestens dahin zu trachten, daß er in jedem Fache die eine oder andere Antwort möglichst genügend abgebe. Wo aus einem Fache lediglich eine Frage vorliegt, wie aus dem Naturrecht und aus der Hermeneutik, muß der Kandidat angewandt sein, diese einzige Frage erschöpfend zu behandeln, eben weil ihm keine zweite Frage dieses Faches vorliegt, um die Mangelhaftigkeit wieder gut zu machen.

Es ist rathsam, daß der Kandidat sich, bevor er zu schreiben anfängt, in Gedanken den kurzen Plan entwirft, den er bei der Ausarbeitung einer Antwort zu verfolgen hat; daß er ferner sich nicht mit mehreren Fragen zugleich in Gedanken beschäftigt; daß er sich stets der ihm gestatteten Zeit erinnert; daß er zunächst das Wesentlichere niederschreibt, und, falls er Zeit erübrigt hat, etwa noch durch Zusätze die Antworten über die Gränze des Nothwendigen hinaus erweitert.

Wem eine deutliche Handschrift nicht zu Gebote steht, hat doch zu bedenken, daß feine, kleine Buchstaben, so wie Abkürzungen und Beengung des Zwischenraums zwischen den Zeilen, das ohnehin mühsame Lesen den schwächern Augen unleidlich erschweren. Je lesbarer die Handschrift ist, desto willkommner wird sie sein. Von unleserlichen Handschriften deutliche Abschriften nehmen zu lassen, dazu mangelt es während des Examens an Zeit; auch ist den Examinatoren nicht gestattet, durch einen entziffernden Vorleser ihren schwachen Augen zu Hülfe zu kommen.

## Mündliche Prüfung.

### § 13.

In der auf das schriftliche Examen folgenden Woche, gewöhnlich am Dienstage, beginnt die mündliche Prüfung. Von derselben bleiben diejenigen ausgeschlossen, welche in ihren schriftlichen Arbeiten so geringe Fähigkeiten und Kenntnisse gezeigt haben, daß nach dem Ermessen des Examinationskollegiums nicht zu erwarten steht, daß die mündliche Prüfung für sie noch zu einem günstigen Ausgange führen werde. Ebenfalls steht es in der Kandidaten eigenem Belieben, von dem Examen zurückzutreten, so lange dasselbe noch nicht zu Ende ist. Das geschieht nicht selten während oder nach dem Schluß des Schriftlichen.

Haben sich mehr als sieben Kandidaten eingefunden: so werden sie in Klassen geprüft. In eine Klasse werden nicht mehr als sechs, höchstens sieben aufgenommen. Die münd-

liche Prüfung geschieht im Sitzungssaale des Gerichtes, nicht öffentlich, an zwei Tagen, von 9 Uhr Vormittags bis 3 oder 4 Uhr Nachmittags, jedoch mit einer halb- oder dreiviertel-stündigen Pause nach 12 Uhr, mit ganz kurzen Pausen nach jedesmaliger Beendigung eines oder zweier Fächer. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind wieder alle bei dem schriftlichen Examen vorgekommenen Fächer der Rechtswissenschaft; außerdem das Deutsche Staatsrecht, das mit dem Naturrecht und der Philosophie verbundene Völkerrecht, so wie die Geographie und die Geschichte.

Jeder Rath übernimmt eins oder mehrere Fächer, um daraus zu fragen, und zwar in Deutscher Sprache. Die Kandidaten werden in jedem Fach der Reihe nach, in welcher ihnen ihre Sitzplätze angewiesen sind, gefragt; die Umfrage pflegt wiederholt zu werden; bei jeder Umfrage werden jedem mehrere Fragen vorgelegt. Die Antworten sind so deutlich auszusprechen, daß sie von dem ganzen Examinationskollegium, so wie von den anwesenden Mitkandidaten, können vernommen werden.

Begreiflich wird für jedes Fach eine gewisse Zeit in Anschlag gebracht und nach Möglichkeit von dem Examinator inne gehalten, z. B. für das praktische Römische Recht etwa 2 Stunden, Rechtsgeschichte und Hermeneutik 1 ½ Stunden, Civilproceß 2 Stunden, Staatsrecht 1 Stunde, Geographie und Geschichte ½ bis ¾ Stunden.

## Ertheilung der Zeugnisse.

### § 14.

Auf den andern oder dritten Tag nach beendigter mündlicher Prüfung werden sämmtliche Kandidaten vorgeladen, vor den Schranken des Sitzungssaales zu erscheinen, um die ihnen zukommenden Zeugnisse, hier Charaktere genannt, mündlich zu vernehmen. Dies geschieht bei unverschlossenen Thüren, im Beisein aller Kandidaten, vor dem Examinationskollegium,

d. h. vor dem Präsidenten und den Räthen des Oberappellationsgerichtes, nebst dem Sekretär, welcher das Protokoll führt.

Es giebt drei Grade des Zeugnisses über die Würdigkeit: 1ster, 2ter, 3ter Charakter. Der 1ste Charakter ist der beste. Derselbe ist schwer zu erreichen. Mitunter verlaufen mehrere Jahre, ohne daß ein Kandidat des ersten Charakters für würdig erachtet worden ist. Beim ersten Eintritt in den Staatsdienst muß derselbe zur besten Empfehlung gereichen. Gesetzlich gewährt er, wie früher bemerkt, dem Ausländer das Indigenat im Königreiche.

Der 3te Charakter ist der schlechteste. Gesetzlich wird ein Kandidat mit einem solchen Charakter zur Advokatur nicht zugelassen, obwohl Dispensation möglich bleibt *). Dagegen steht kein Gesetz im Wege, einen Kandidaten des 3ten Charakters in jedem andern Dienste, als Richter, Aktuar, Sekretär, oder als Verwaltungsbeamten anzustellen. Allein in der Ordnung wird doch ein solcher Kandidat nicht leicht befördert; es wäre denn in der Folgezeit, nachdem er im Geschäftsleben eine gewisse Art von praktischer Brauchbarkeit bewiesen hat. Begreiflich scheuen sich die jungen Männer vor diesem dritten Charakter fast eben so sehr, wie vor der gänzlichen Abweisung. Daher pflegt der Entschluß, dem Examen sich zu unterwerfen, nicht mit Leichtsinn gefaßt zu werden. Und diejenigen, welche das Examen schon begonnen haben, lassen sich, wenn sie ihre Schwäche erprobt, zum Rücktritt leicht bewegen, zumal ihnen die Aussicht bleibt, nach ergänzten Lücken in der Zukunft ein besseres Examen zu bestehen. Aus diesen Umständen ist es erklärbar, daß der 3te Charakter im Ganzen seltener ertheilt wird.

Der 2te Charakter verleihet die Würdigkeit zu aller und jeder Anstellung im Staatsdienste und in der Advokatur. Da der erste Charakter nur ausnahmsweise, der dritte aber aus den eben angegebenen Ursachen ebenfalls nicht häufig ertheilt zu wer-

---

*) Bekanntm. vom 18. April 1817. — Verf. für Lauenburg vom 20. Nov. 1819.

den pflegt: so wird unter der großen Mehrzahl derjenigen, die den 2ten Charakter erlangen, begreiflich ein erheblicher Unterschied in Betreff der Anlagen und der Gelehrsamkeit Statt finden. In Uebereinstimmung mit einem Grundsatze der Examens-Verordnung hat die Praxis des Examinationskollegiums dem 2ten Charakter noch eine Bezeichnung der höheren oder geringeren Würdigkeit des Kandidaten beigefügt, und zwar in folgender Steigerung:

2ter Charakter (schlechtweg),
" " mit Auszeichnung,
" " mit rühmlicher Auszeichnung,
" " mit sehr rühmlicher Auszeichnung.

Das Kollegium ertheilt den 2ten Charakter, schlechtweg, nicht anders, als wenn die Voraussetzungen der Würdigkeit vereinigt vorhanden sind; es ist ein ehrenhafter Charakter. Für eine Auszeichnung müssen noch besondere Gründe vorliegen.

Ueber den erlangten Charakter wird jedem Kandidaten ein Zeugniß in beglaubter Form ausgefertigt, und zwar verordnungsmäßig auf Stempelpapier.

Ein Verzeichniß der geprüften Kandidaten, mit Angabe der Charaktere, und unter Anschluß des über die Abstimmung aufgenommenen Protokolls, wird an das Ministerium der Herzogthümer eingesandt.

Die öffentlichen Blätter des Landes nehmen jedesmal die Liste der examinirten Kandidaten auf, unter Beifügung des einem jeden ertheilten Charakters; einige Blätter geben auch ein Verzeichniß der schriftlichen Fragen. Da solchergestalt das Publikum durch die Presse von dem Ausfall der Prüfungen unterrichtet wird: so ist es eine fast natürliche Folge, daß man hier im Lande das Examen als eine öffentliche Angelegenheit betrachtet, an welcher alle Gebildeten mehr oder weniger Theil nehmen.

Uebrigens erfolgt die Prüfung und die Ausfertigung der Zeugnisse ohne Gebühren oder Sporteln. Auch die Schreibmaterialien, welche die Kandidaten während des schriftlichen Exa-

mens bedürfen, sowie Erleuchtung und Heizung bei dieser Gelegenheit, werden aus der Büreaukasse des O.-A.-Gerichtes bestritten. Nur den aufwartenden Gerichtsboten wird für ihre vielfältige Mühwaltung, so wie für die Erfrischungen, womit sie während des Schriftlichen und in den Pausen des Mündlichen den Kandidaten dienen, eine Vergütung gereicht. Es pflegt jeder Kandidat etwa acht Reichsthaler (6 ℳ Preuß.) dafür zu zahlen. Wer den ersten Charakter erlangt hat, pflegt den Boten durch eine doppelte Vergütung seine Freude zu bezeigen.

## Gang und Verlauf des Examens im Innern der Prüfungskommission.

### § 15.

Bisher ist die Prüfung von der Seite dargestellt, wie selbige den Kandidaten und zum Theil dem Publikum bemerkbar wird. Was aber den Gang und Verlauf des Examens im Innern des Kollegiums betrifft, so kommen folgende Punkte in Betracht:

1. Die Abhandlungen, welche sofort bei der Anmeldung 6 Wochen vor Ostern oder Michaelis einzusenden sind. Diese werden sogleich von dem Präsidenten zum Durchlesen und Prüfen unter die Mitglieder des Kollegiums vertheilt. Jedes Mitglied hat jede Abhandlung durchzulesen. Damit muß man nothwendig vor Beginn des Examens fertig geworden sein. Jeder merkt sich in seinen Privatnotizen, wie hoch er jede gelesene Abhandlung demnächst in der mündlichen kollegialischen Berathung schätzen wird. Dieses Lesen geschieht nebenbei, ohne daß Ferien für die richterlichen Geschäfte eintreten.

2. Die Auswahl der schriftlichen 24 Fragen, worunter zwei Rechtsfälle. Etwa 14 Tage vor dem Beginn des Examens werden von dem Kollegium zwei Mitglieder ernannt, um die schriftlichen Fragen aufzustellen. Diese beiden Kommissarien ersuchen jedes Mitglied des Examinationskollegiums, Fragen

vorzuschlagen und ihnen schriftlich zu übersenden. Man nimmt gern Rücksicht auf Fälle aus der Praxis. Aus diesen Fragen, so wie aus den im Archiv aufbewahrten Fragen älterer Jahrgänge, wählen alsdann die beiden Kommissarien die diesmal vorzulegenden 24 Fragen. Unbenommen bleibt es ihnen, selbst Fragen aufzustellen, so wie vorgeschlagene Fragen in der Abfassung oder im Inhalte zu ändern. Am Tage vor dem Examen senden die Kommissarien die von ihnen beliebten 24 Fragen versiegelt an den Präsidenten. Einer der Kommissarien muß die Mühe übernehmen, eigenhändig diese Fragen zu schreiben, und zwar je 4 Fragen auf ein Blatt.

Am Morgen des Examens übersendet der Präsident dem mit der Aufsicht beauftragten Sekretär die ersten vier Fragen versiegelt. Der Sekretär öffnet in Gegenwart der versammelten Kandidaten das Siegel und diktirt ihnen die vier Fragen. So wird es ebenfalls am Nachmittage mit den nächsten vier Fragen gehalten, und an den folgenden beiden Tagen wird eben so fortgefahren.

Die vorzüglichste Aufgabe der Kommissarien besteht darin, die Fragen dergestalt zu wählen, daß begabte Kandidaten in ihrer Antwort sich auszuzeichnen Gelegenheit finden, ohne daß minder begabten die Antwort zu schwierig wird. Dabei muß auf positive Kenntnisse nicht nur, sondern zugleich auf das Beurtheilungsvermögen Bedacht genommen werden, damit der Kandidat sich von beiden Seiten zu zeigen im Stande ist. Nicht alle Fragen dürfen zu reichhaltigen Stoff zur Beantwortung darbieten; es sind einige leichtere Fragen mit aufzugeben, und unter den schwereren auch solche, welche eine kurze Antwort zulassen. Ebenfalls ist es rathsam, zur Aufgabe für einen gewissen Vor- oder Nachmittag nicht lauter schwere Fragen zusammenzustellen; die Einmischung leichterer Fragen ist nothwendig, damit die Aufgabe für eine und dieselbe Sitzung nicht zu anstrengend und zu ermüdend werde.

Daß die wichtigern Fragen, welche das Nothwendige aus der

Wissenschaft begreifen, zu Zeiten wiederholt werden, ist weder zu vermeiden, noch für zweckwidrig zu achten.

3. Das Lesen und Beurtheilen der schriftlichen Antworten. Sobald dieses beginnt, nehmen die Gerichtsferien ihren Anfang, welche bis zum Ende des Examens fortdauern.

Jeder Examinator liest die Antworten, um sich in den Stand zu setzen, darüber im Kollegium abzustimmen.

Sofort nach dem ersten Vormittage des schriftlichen Examens werden die Arbeiten der Kandidaten unter die Examinatoren in Umlauf gesetzt, in Abtheilungen von je vier Antworten desselben Kandidaten. Zu bestimmten Stunden stellt sich ein Gerichtsbote ein, um die durchgelesenen Pakete weiter zu befördern. Sämmtliche Kandidaten beendigen ihre schriftlichen Antworten in drei Tagen; aber unmöglich ist es, daß sämmtliche Antworten von allen und jeden Examinatoren in drei Tagen gelesen werden. Ueber den Umlauf pflegt die ganze Woche hinzugehen; sind 9, 12, 15, 20 Kandidaten vorhanden, so hat jeder Examinator 9, 12, 15, 20 Antworten auf dieselbe Frage zu lesen und dieses wiederholt sich 24 mal. Ein solches Lesen ist eine Arbeit, welche am meisten ermüdet, abspannt, erschöpft.

Jeder Leser hat sich in Bereitschaft zu setzen, über die Antworten eines jeden Kandidaten in jedem Fache der Wissenschaft demnächst abstimmen zu können. Daher die Nothwendigkeit, sofort nach dem Lesen einer Antwort sich zu notiren, wie hoch oder gering man dieselbe schätzt.

4. Das Austheilen der Akten und das Lesen der Relationen. Die zur Relation auszugebenden Akten, aus den obergerichtlichen Archiven entnommen, werden von dem Präsidenten oder den oben erwähnten Kommissarien nach ihrer Zweckmäßigkeit ausgesucht. Die einmal für zweckmäßig befundenen benutzt man öfters. Es versteht sich von selbst, daß die Akten nicht zu umfänglich sein dürfen, da die sehr kurze Frist von vier Tagen nicht hinreicht, weitläuftige Relationen auszuarbeiten. Gewöhnlich

werden solche Akten gewählt, welche einen Incidentstreit im ordentlichen Processe, oder einen Streit im summarischen Processe betreffen. Das Schwierigste darf zwar nicht vorgelegt werden; doch muß der zu entscheidende Rechtsfall von zweifelhafter Natur sein.

Die Relationen werden auf dieselbe Weise in Umlauf gesetzt, wie die schriftlichen Antworten.

5. Die Abstimmung über die schriftlichen Arbeiten.

Wenn sämmtliche Examinatoren das Lesen der schriftlichen Antworten beendigt haben: so findet eine Sitzung des Examinationskollegiums Statt, um über den Werth der Antworten förmlich abzustimmen. Man hat den Grundsatz angenommen, daß das Schriftliche eben so viel gelte, als das Mündliche. Wo beides verbunden Statt findet, da ist es für zweckdienlich erkannt, zuvörderst über den Werth des Schriftlichen abzustimmen, bevor die mündliche Prüfung beginnt. Welche Bürgschaft gäbe es sonst gegen das Mistrauen, es wären vielleicht nicht alle schriftlichen Antworten von jedem Examinator mit Sorgfalt gelesen und geprüft worden? Man möge zunächst sich blos durch das mündliche Examen haben bestimmen lassen, ohne gebührende Rücksicht auf die schriftlichen Leistungen?

Die Antworten, welche ein und dasselbe Fach betreffen, werden bei der Abstimmung zusammmen gefaßt; z. B. die sieben Antworten aus dem Römischen Rechte veranlassen nicht mehr als ein einziges Votiren, gleich der einzigen Antwort, welche die Hermeneutik betrifft. Bei diesem Votiren pflegt man nicht in nähere Berathung sich einzulassen; denn wie könnte jeder Votant bei einer solchen Menge von Antworten sich noch aller der Gründe bewußt sein, warum er grade so und so hoch die Antworten eines Kandidaten über ein bestimmtes Fach angeschlagen habe? Und wie wäre er im Stande, auf Gründe eines Kollegen näher und treffend einzugehen? Es würde nothwendig werden, die Fragen und Antworten wieder vorzulesen, um darüber eine Berathung möglich

zu machen. Einzig und allein bei sehr auffallenden Antworten wird eine Art von Debatte nothwendig bleiben, weil dergleichen Antworten beim Lesen eine besondere Notiz werden veranlaßt haben.

Aus dieser Abstimmung über die schriftlichen Fragen, in Verbindung mit dem Umstande, daß man ebenfalls die größern Abhandlungen bereits gelesen hat, läßt sich in manchen Fällen schon entnehmen, ob der Kandidat wegen mangelnder Bildung, oder mangelnden natürlichen Anlagen, oder aus beiden Gründen, nicht jezt schon abzuweisen, also zur mündlichen Prüfung überall nicht zuzulassen sei. Die Entscheidung erfordert sehr große Vorsicht. Indeß bleibt es doch möglich, mit allem Fug schon vor Anfang der mündlichen Prüfung die Abweisung zu beschließen.

6. Das mündliche Examiniren und die Abstimmung über die mündlichen Antworten.

In welchen Fächern ein Mitglied der Prüfungskommission die mündliche Prüfung zu übernehmen habe, das ist Sache der kollegialischen Vereinbarung. Jeder behält in der Regel das einmal übernommene Fach. Wie lange Zeit dem Examinator für sein Fach einzuräumen sei, das beruht gewissermaaßen auf dem Herkommen. Eine gewisse Zeit inne zu halten, das ist die einzige, dem Examinator zugemutete, jedoch unerläßliche Beschränkung. Im Uebrigen genießt derselbe volle Freiheit. Dem Geiste, der im Examinationskollegium herrscht, ist es angemessen, nicht allein mit möglichster Humanität die jungen Männer zu behandeln, sondern auch dahin zu streben, daß das wahre Wissen und das geistige Vermögen sich kund gebe. Gedächtnißwerk und eingeschulte Bildung wird geringer angeschlagen, als geistige Auffassung und selbständige Handhabung des Erlernten. Gar kein Gewicht wird darauf gelegt, wo, bei wem, nach welchen Lehrbüchern, das Studium betrieben ist. Lediglich in der Absicht, um einem Kandidaten zu Hülfe zu kommen, wird mitunter darnach gefragt, nach welchem Lehrbuche oder nach welcher Vorlesung das Fach, woraus grade examinirt wird, studirt worden sei.

Ist in einem Fache die mündliche Prüfung zu Ende: so treten die Kandidaten ab, damit das Kollegium alsobald über ihre Leistungen in diesem Fache abstimme. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet, bei Gleichheit der Stimmen die dem Kandidaten günstigere Meinung.

7. Die Abstimmung über die zu ertheilenden Charaktere. Diese findet gewöhnlich am folgenden Tage nach beendigter mündlicher Prüfung Statt, nachdem zuvor noch über die mittlerweile gelesenen Relationen, so wie über die Abhandlungen, abgestimmt worden ist.

Die allerbedeutendste Handlung ist die Feststellung der Charaktere; doch ist es ungewöhnlich, daß darüber große Bedenklichkeiten obwalten. Erfahrne Examinatoren, nachdem ihnen das Ergebniß der Prüfung vollständig vorliegt, können in der Regel nicht zweifelhaft über das Urtheil sein, mit welchem jeder Kandidat zu entlassen ist.

Um zu dem endlichen Erfolg zu gelangen, theilt man die Leistungen der Kandidaten in folgende dreizehn Fächer:

1. Rechtsgeschichte und Hermeneutik.
2. Römisches Recht.
3. Kriminalrecht.
4. Kirchenrecht.
5. Civilproceß.
6. Kriminalproceß.
7. Deutsches und vaterländisches Privatrecht.
8. Deutsches Staatsrecht.
9. Naturrecht und Philosophie.
10. Geographie und Geschichte.
11. Rechtsfälle.
12. Relation.
13. Abhandlungen.

Es steht nun zunächst in Frage: Was hat in jedem einzelnen Fache der Kandidat geleistet? Er könnte blos das Hinlängliche, oder umgekehrt das Beste oder Sehr gute, oder,

was in der Mitte steht, das Gute geleistet haben. Das Sehr gute brächte den 1sten, das Gute den 2ten, das Hinlängliche den 3ten Charakter mit sich. Man nimmt aber zwischen dem Guten und Sehr guten noch drei Stufen an, die dem 2ten Charakter mit Auszeichnung, mit rühmlicher, mit sehr rühmlicher Auszeichnung entsprechen. Auch wird eine ähnliche Stufenfolge zwischen dem Hinlänglichen und dem Guten angenommen; freilich nicht in der Absicht, um dem 3ten Charakter noch irgend eine Auszeichnung beizufügen, da dieser Charakter selbst mit Hinzufügung einer Auszeichnung keine höhere praktische Bedeutung erreichen könnte; aber um deswillen, um in jedem einzelnen Fache möglichst genau die Leistungen abzuschätzen, welche, verbunden mit denen in den übrigen Fächern, die Grundlage des schließlich zu ertheilenden Charakters bilden. Demnach wird in jedem einzelnen Fache das Geleistete in folgender Stufenfolge geschätzt:

1. Hinlänglich.
2. Zum Theil gut.
3. Großentheils gut.
4. Größtentheils gut.
5. Gut.
6. Zum Theil sehr gut.
7. Großentheils sehr gut.
8. Größtentheils sehr gut.
9. Sehr gut.

Mit einem dieser Prädikate wird jedes Fach bei jedem Kandidaten in der besondern Abstimmung belegt. Um schneller die Uebersicht zu gewinnen, geschieht dies in den Zahlen, welche den eben genannten Prädikaten zur Seite stehen. Z. B. der Kandidat N. N. hat für Rechtsgeschichte 4 (größtentheils gut), für Römisches Recht 5 (gut), für Philosophie 1 (hinlänglich). Wo mündliche und schriftliche Leistungen zugleich in demselben Fache vorkommen, da geben beide zusammengenommen blos ein einziges Prädikat. Sind beide Arten der Leistung von verschiedenem

4*

Werth: so werden die Zahlen, welche den Werth jeder der beiden Arten der Leistung andeuten, halbirt. Ergiebt sich dabei ein Bruch: so nimmt man das Günstigste als Prädikat an. Wenn z. B. ein Kandidat für das Röm. Recht im Schriftlichen zu 6, im Mündlichen zu 4 angesetzt worden wäre: so würde 5 sein Prädikat sein. Hätte er im Schriftlichen nur 5, im Mündlichen 6 erlangt: so würde er mit 6 prädicirt werden.

Steht es nun in Frage, wie hoch das Ganze zu schätzen, mit andern Worten, welcher Charakter zu ertheilen ist: so rechnet man alle einzelnen Prädikate zusammen. Hätte ein Kandidat das möglich Erreichbare geleistet: so müßte er in allen 13 Fächern sehr gut bestanden sein, also 13 mal 9 = 117 Prädikate aufzuweisen haben. Wäre er dagegen nicht mehr aber auch nicht minder als gut in allen Fächern befunden: so müßte er 13 mal 5 = 65 Prädikate zählen. Allein man macht nicht die strenge Anforderung, daß ein Kandidat, um Anspruch auf den 1sten Charakter zu haben, mit der höchsten Summe von 117 Prädikaten versehen sei, oder mit 65 Prädikaten zur Erreichung des 2ten Charakters. Eines Theils ist nämlich, in Gemäßheit der Verordnung und nach der Natur der Sache, nicht gleiches Gewicht auf alle dreizehn Fächer zu legen, daher man es einem im Uebrigen tüchtigen Kandidaten etwas nachsieht, wenn er im Naturrechte nebst der Philosophie, in der Geographie und Geschichte, etwa auch im Staatsrechte, Kirchenrechte, im Provinzial- oder vaterländischen Rechte, weniger gut zu Hause ist, als in den übrigen Zweigen der Wissenschaft. Andern Theils wäre es doch fast zu viel verlangt, daß ein Kandidat, um eines gewissen Charakters für würdig erachtet zu werden, in allen Fächern das diesem Charakter entsprechende Prädikat erlangt haben müßte. Wer z. B. 5 in allen Fächern erlangt hat, wird, der gleichmäßig guten Durchbildung halber, ohne Zweifel schon würdig sein, mit mehr als dem 2ten Charakter, schlechtweg, belohnt zu werden. Endlich ist in Betracht zu ziehen, daß die Abschätzung der einzelnen Leistungen immer in einem gewissen Grade mislich

bleibt, namentlich dann, wenn lediglich eine Stufenfolge zwischen Gut und Sehr gut in Frage steht. Hieraus ist es zu erklären, daß man dem Total-Eindruck ebenfalls einen Einfluß einzuräumen sich gezwungen sieht, einen Einfluß, dessen Andeutung in Zahlen oder in bestimmter Stufenfolge gradezu eine Unmöglichkeit ist. Der Erfahrung zufolge findet am seltensten eine erhebliche Verschiedenheit der Meinungen über den zu ertheilenden 1sten Charakter Statt. Etwas mehr Zweifel entsteht bisweilen, ob der 2te Charakter schlechtweg, oder blos der 3te beigelegt werden soll, zumal in dem Falle, da die Kenntnisse im Ganzen zwar gut, vielleicht noch etwas darüber, die natürlichen Anlagen hingegen, zumal die praktischen Fähigkeiten, so schwach sind, daß nicht mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten steht, daß der Kandidat mit Ehren als Advokat auftreten oder ein Amt übernehmen könnte. Häufiger entstehen Bedenklichkeiten, ob und welcher Grad von Auszeichnung dem 2ten Charakter beizufügen sei. In diesem Punkte ist das Abwägen schon schwieriger, übrigens eine auf schwankenden Gründen beruhende Abstimmung, wodurch eine Auszeichnung hervorgebracht wird, für den Staat nicht von so nachtheiligen Folgen, wie eine unbegründete Ertheilung des ersten Charakters, oder des 2ten Charakters schlechtweg.

Bringt der Gesammt-Eindruck keine wesentliche Aenderung hervor: so genügen z. B. schon 90 und einige Prädikate zum 1sten Charakter, 50 zum 2ten. Dabei wird jedoch nach Vorschrift der Verordnung zum 1sten Charakter unbedingt erfordert, daß für kein einziges Fach eine Null gegeben ist, daß vielmehr in den meisten Hauptwissenschaften vorzügliche d. h. mehr als gute Kenntnisse, in den übrigen Wissenschaften gute Kenntnisse zu Tage gelegt sind. Aber eben der Total-Eindruck kann bewirken, daß Einer mit mehr als 90 Prädikaten nicht den 1sten Charakter erringt, wogegen ein Anderer, dem an 90 Prädikaten noch einige fehlen, desselben Charakters für würdig erachtet wird; daß ferner 50 Prädikate dem Einen noch nicht den 2ten Charakter ge-

währen, dagegen ein Anderer diesen Charakter mit etwa 46 Prädikaten erreicht.

Die hier dargestellte Praxis weicht in Beziehung der Auszeichnungen von der Verordnung ab, jedoch nur der Form nach, nicht im Wesen. Dieselbe besagt im § 9: „Der einem Kandidaten zuerkannte Charakter kann in einzelnen Fällen, nach dem Befinden des Examinationscollegii, durch die Ausdrücke: mit völliger Ueberzeugung, mit Ueberzeugung, oder den Zusatz: nicht ohne Bedenken, erhöhet oder geschwächt werden." In der Anwendung auf den zweiten Charakter würde demnach die Stufenfolge also sein: 2ter nicht ohne Bedenken, 2ter ohne Zusatz, schlechtweg, 2ter mit Ueberzeugung, 2ter mit völliger Ueberzeugung. Aufrichtig gesprochen, ist die Möglichkeit nicht in Abrede zu stellen, daß mitunter der 2te Charakter nicht ohne Bedenken zuerkannt wird; aber keinenfalls kann es zweckmäßig sein, dies öffentlich auszusprechen. Entscheidend bleibt es immer, daß die Bedenken nicht so bedeutend gewesen sind, die Mehrheit der Stimmen im Examinationskollegium dem 2ten Charakter abwendig zu machen. Und wo man einen Unterschied zwischen „Ueberzeugung" und „völliger Ueberzeugung" kund gäbe, da würde man Anlaß geben, mit dem Ausdrucke der einfachen „Ueberzeugung" die Meinung zu verbinden, als hätten dabei auch noch Bedenken obgewaltet.

Seitdem das O.-A.-G. das Examinationskollegium ist, wird dem 3ten Charakter keinerlei Auszeichnung beigefügt. Da schon bei Errichtung des O.-A.-G. der 3te Charakter weder beim Staate, noch beim Publikum, in sonderlicher Achtung stand: so würde es fast einer Verhöhnung ähnlich gesehen haben, wenn das Kollegium, in dessen Ermessen allein die Beifügung erhöhender oder schwächender Ausdrücke durch die Verordnung gestellt worden ist, irgend eine Auszeichnung dem 3ten Charakter hinzugefügt hätte.

Aus einer andern Betrachtung unterläßt man es ebenfalls, dem 1sten Charakter irgend eine schwächende oder erhöhende Bezeichnung hinzuzufügen; eine schwächende nicht, weil, im Fall nicht

ohne Bedenken ein so ausgezeichneter Charakter zu ertheilen wäre, man richtiger von der Ertheilung desselben Abstand nehmen muß; eine erhöhende nicht, weil zwar eine Verschiedenheit in den Eigenschaften und Leistungen der besten Kandidaten noch einen Vorzug des Einen vor dem Andern möglich macht, aber doch jedenfalls der Eine wie der Andere die höchste Stufe errungen hat.

Demjenigen, der für dasmal ganz abgewiesen ist, „die Fortsetzung der akademischen Studien anzurathen," wie die Verordnung angiebt, das darf nur mit der größten Vorsicht in Obacht genommen werden. Es lehrt nämlich die Erfahrung, daß unter den Abgewiesenen nicht wenige sich befinden, denen der wissenschaftliche Beruf mangelt. Fleiß, selbst der beharrlichste Fleiß, ist unvermögend, die mangelnde wissenschaftliche Anlage zu ersetzen. Die Fortsetzung der Studien darf nur denjenigen angerathen werden, an denen der nöthige Eifer vermißt worden ist, oder bei denen man hat abnehmen können, daß sie nicht den rechten Weg eingeschlagen haben, der zum Ziele führt. Denn auch die verkehrte Methode des Studirens, troß dem angestrengtesten Fleiße, ist eine Ursache, das Ziel zu verfehlen.

Dagegen pflegt es bei Verkündigung der Charaktere den Kandidaten an's Herz gelegt zu werden, noch in der praktischen Laufbahn ihre Studien fortzusetzen. Mit welchem Erfolge? Darüber erfährt das Examinationskollegium nichts Genügendes.

---

## Zum Schluß einzelne Bemerkungen zur Frage: wie der Kandidat sich am zweckmäßigsten auf das Examen vorbereitet.

### § 16.

Es ist beklagenswerth, aber schwerlich zu beseitigen, daß der junge Mann sich seine Laufbahn zu einer Zeit wählt, wo es ihm an der erforderlichen Einsicht in die Voraussetzungen und Bedingungen mangelt, an welche eine ehrenhafte Stellung in der erwählten Bahn gebunden ist. Stand und Vermögen der Aeltern äußern meistens einen Einfluß auf die Wahl, ungeachtet

Stand und Vermögen derselben wenig oder nichts dazu beitragen, den Sohn zum Gelehrten oder zum gelehrten Praktiker zu stempeln. Die Neigung oder die Lust, Jurist zu werden, darf man eben so wenig als entscheidend betrachten; selbige entsteht nicht selten aus der bloßen Beobachtung äußerlicher Zustände, in denen der Advokat, der Staatsanwald, der Richter, der Bürgermeister, der Amtmann u. s. w. sich befindet, Zustände, die bei der Frage nach dem innern Beruf des jungen Mannes ganz und gar nicht in Betracht kommen. Mitunter wird die Wahl durch die Ueberschätzung oder die falsche Beurtheilung der natürlichen Anlagen bestimmt. Von einer Ueberschätzung wird man leicht zurückkommen, sobald der häusliche Kreis verlassen und eine Schule besucht wird, wo eine vielfältigere Vergleichung und Zusammenstellung und ein unbefangeneres Urtheil möglich ist; allein eine falsche Beurtheilung der wirklich vorhandenen Anlagen in Beziehung auf den Beruf, Jurist zu werden, bleibt selbst bei fortgesetztem Schulbesuch leicht möglich. Logische, mathematische Köpfe, haben unstreitig den meisten Beruf zu unserm Stande; das linguistische Talent allein würde wesentlich nicht in Betracht zu ziehen sein.

Bei dem Entschluß, die Rechte zu studiren, wird es einen Unterschied machen, ob man dieses Studium als Hauptfach, oder lediglich als ein dem eigentlichen Lebenszweck dienendes Mittel ergreift. Wer sich für die Administration oder die diplomatische Laufbahn bestimmt hat, bedarf nicht jenes höhern Grades juristischer Fähigkeit, welcher bei dem Sachwalter und dem Richter, wenn es auf etwas Ausgezeichneteres abgesehen ist, vorausgesetzt wird.

Doch diesen Bemerkungen, zu deren Fortsetzung ein reicher Stoff übrig bleibt, mag hier blos nebenher ein Platz gegönnt sein. Wir haben es mit solchen jungen Männern zu thun, welche einmal dem juristischen Studium sich ergeben haben und welche an sich die Frage richten: Auf welche Weise sie sich am zweckmäßigsten auf die Prüfung vorbereiten?

Sehr oft wird gesagt, man müsse auf das Examen studiren, in einem Sinne, als ob diesem Studiren eine eigene Art von Richtung zu geben wäre. Liegt darin etwas Wahres? Wer auf das Examen sich vorbereitet, darf kein Fach der Rechtswissenschaft vernachlässigen. In völliger Freiheit mag er das eine oder andere Fach mit Vorliebe betreiben; dann aber wird auf gewisse Fächer geringerer Fleiß verwandt, vielleicht werden sie ganz vernachlässigt werden. Zum Zweck des Examens erheischt es die Nothwendigkeit, der Vorliebe für gewisse Fächer der Rechtswissenschaft etwas Einhalt zu thun, damit Zeit gewonnen werde, in den übrigen Fächern das Versäumte nachzuholen. Dies ist das Wahre an jener Meinung; im Uebrigen ist dieselbe ganz verkehrt. Zuträglich und ehrenhaft zugleich verfolgt man sein Ziel, wenn man sich mit Eifer der Wissenschaft widmet, ohne zu berechnen, ob und wie viel bei diesem Studium für das Examen herauskomme. Einzig und allein der reine wissenschaftliche Eifer verdient Achtung und Hochschätzung; die Berechnung der möglichen Vortheile, welche ein Examen in Aussicht stellen könnte, wird ganz fehl schlagen, wenn dem Kandidaten Examinatoren gegenüberstehen, denen man eine richtige Würdigung eines ächt wissenschaftlichen Geistes zutrauen darf.

Denjenigen, die nicht den Trieb oder nicht die Muße haben, allen Fächern unserer Wissenschaft sich gründlich zu widmen, die eben darum lediglich das nähere Ziel verfolgen, welches für ein mäßiges Zeugniß gesteckt ist, kann nicht dringend genug empfohlen werden, zunächst dem Wichtigern ihre Anstrengungen zuzuwenden. Während z. B. in der neuern Zeit das Kriminalrecht mit einer vorzüglichen Liebe behandelt zu werden pflegt, vermißt man nicht selten beim Römischen Rechte jenes gründliche Studium, durch welches doch vorzugsweise der Jurist gebildet wird. Manche wenden der Theorie des Civilprocesses weniger Fleiß zu, weil sie in der irrigen Meinung stehen, der Civilproceß erlerne sich demnächst in der Praxis, so zu sagen, von selbst. Bloße Förmlichkeiten, die durch den Geschäftsbetrieb ohne Mühe zu erlernen sind, verhalten

sich als unbedeutende, obwohl zu beobachtende Nebendinge; die Theorie der Gerichtsverfassung und des Verfahrens, und die allgemeinen processualischen Grundsätze erheischen ein emsiges Studium auf der Universität. Wer die Schwierigkeiten überwunden hat, welche das Studium der Theorie des Processes für unerfahrne junge Männer mit sich führt, hat einen großen Schritt zur Anerkennung seiner juristischen Fähigkeit gethan.

Wann soll der Student anfangen, der Zukunft zu gedenken, wo er von seinem Thun und Treiben auf der Universität Rechenschaft abzulegen hat? Von Anfang an! Nicht schlimmer kann der Unerfahrne berathen sein, als wenn ihm bei seiner Ankunft auf der Akademie vorgespiegelt wird, es sei nicht nothwendig, sofort mit Fleiß zu studiren; nach abgeschütteltem Schuljoche sei es erlaubt, vor Allem dem unbeschränkten Genusse der Burschenfreiheit sich hinzugeben. Vernünftiger wäre die Ermahnung, sogleich im ersten Semester täglich einige Stunden auf das Hören und Repetiren der Institutionen zu verwenden. Das wäre eine billige, leicht zu lösende Aufgabe, nicht einmal zu lästig für den lebenslustigsten Musensohn. Brächte das Studentenleben nach Sitte und Herkommen es einmal unvermeidlich mit sich, während des einen oder andern Semesters mit einem gewissen Leichtsinn sich über den Ernst der Zukunft wegzusetzen, statt Vorlesungen zu besuchen und nach den Heften zu repetiren: so bliebe es doch immer zuträglicher, die Mittelzeit der akademischen Laufbahn sich zu jenem sorglosen Lebensgenusse auszuersehen. Ist dieses nicht ganz einfach zur Ueberzeugung zu bringen? Ein tieferes Studium zu beginnen, ist unmöglich, so lange es an der Grundlage aller Rechtsbegriffe mangelt; derjenige aber, welcher bereits der Zahl der alten Studenten angehört, wird sich, weil er sich als alter Student fühlt, schwerlich entschließen, in ein Kollegium über die Institutionen zu gehen und sich da vor allen Neulingen als ein Anfänger hinzustellen. Ein Pandektenkollegium dagegen darf ohne Scheu und Schaam auch noch in später Zeit besucht werden. Der angedeutete Uebelstand beschränkt sich nicht blos auf das Römische Recht.

Wer es versäumt hat, gleich von Anfang an durch das Studium der Institutionen sich die ersten Begriffe der Rechtsinstitute klar anzueignen und einzuprägen, wird von den Vorträgen über andre Fächer der Rechtswissenschaft geringen Nutzen ziehen, und eben deshalb wird er, falls er das Examen nicht ganz aufzugeben Willens ist, in die Nothwendigkeit versetzt werden, nach Verlauf mehrerer Studienjahre erst wieder mit den Institutionen zu beginnen. Dazu wird alsdann eine Beihülfe von Nöthen sein.

Privatissima, Repetitorien, Examinatorien, praktische Uebungen, gehören allerdings mit zur Vorbereitung auf die Staatsprüfung. Im Ganzen werden nur Wenige in ihren Studien die Privathülfe entbehrlich finden. Selbst diejenigen, welche, von der Natur aufs Reichste begabt und von Eifer beseelt, zu einer Selbständigkeit in ihrem Wissen gelangt sind, dürfen es nicht für überflüssig erachten, ihre Fähigkeit und ihre Gelehrsamkeit in der Unterhaltung mit tüchtigen Docenten auf die Probe zu stellen. Dies sichert am besten gegen Ueberschätzung, führt zur deutlichern Erkenntniß der eigenen Vorzüge und Mängel und bleibt das zweckmäßigste Mittel, zu erfahren, welchen wahrscheinlichen Erfolg man sich von der Staatsprüfung versprechen darf.

Daß manche Studirende fast ihr ganzes Arbeiten auf die Benutzung von Privatstunden einschränken, daß sie sich, wie man sagt, manuduciren lassen, statt zuvörderst mittelst ihrer eigenen Kräfte zu versuchen, durch das Hören von Vorlesungen und durch das Studiren der Quellen, Lehrbücher und Hefte, das Mögliche zu erstreben, das verdient freilich nicht zur Nachahmung empfohlen zu werden. Verkennen die Docenten nicht ihren Beruf: so werden sie, je nach den persönlichen Fähigkeiten der Studirenden, das Selbstudium anzuregen und zu fördern sich bemühen und nur im äußersten Nothfall zu einem sogenannten Eintrichtern sich bequemen, übrigens es für ihre Pflicht erachten, mit aller Aufrichtigkeit ihre Meinung über den wahrscheinlichen Erfolg, den das Wagniß des Examens haben wird, den Betheiligten kund zu geben.

## Beilage I.

### Verordnung, die Prüfung der Kandidaten der Rechtsgelehrsamkeit betreffend, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 18. December 1795.

Da es für viele Unserer geliebten Unterthanen und das gemeine Wesen überhaupt von der größten Wichtigkeit ist, daß diejenigen, welche sich dem Dienste des Staats im Justizfache, als Rathgeber und Sachwalter, oder in obrigkeitlichen und richterlichen, wie auch andern Aemtern widmen wollen, die dazu erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen; so haben Wir nöthig und gut gefunden, die Prüfung der Kandidaten der Rechtsgelehrsamkeit in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau, einer gemessenen Vorschrift zu unterwerfen, und dieserwegen folgende Regeln für die Zukunft hiedurch anzuordnen und festzusetzen:

1. Die Prüfung dieser Kandidaten geschiehet fernerhin, nach Maaßgabe ihres Geburtsorts, im Herzogthum Schleswig von Unserm Obergerichte zu Gottorff, und im Herzogthum Holstein nebst den übrigen Deutschen Landen von Unserer Landesregierung zu Glückstadt, wird aber künftig nicht mehr mit einzelnen Kandidaten, die examinirt zu werden wünschen, zu verschiedenen Zeiten vorgenommen, sondern nur einmal in jedem Jahre, nach Endigung des ordentlichen Examens der Kandidaten der Theologie, angestellt, und nimmt jährlich am dritten Montage nach Michaelis ihren Anfang; welche Zeit von allen bei der Bekanntmachung dieser Verordnung noch nicht examinirten Kandidaten in Acht zu nehmen und abzuwarten ist.

2. Das Examinationskollegium besteht aus sämmtlichen, ein entscheidendes Votum führenden Mitgliedern eines jeden dieser Oberdicasterien, und einer der bei denselben angesetzten Secretarien, dem solches von dem Directorio aufgetragen wird, hält bei dem Geschäfte das Protocoll.

3. Vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre seines Alters kann ein Kandidat zu dieser Prüfung nicht zugelassen werden.

4. Ein jeder Kandidat, der examinirt zu werden wünschet, muß sich spätestens sechs Wochen vor Michaelis bei dem Directorio des Oberdicasterii schriftlich melden und, unter Bescheinigung seines Alters, durch Beibringung akademischer Zeugnisse darthun, daß und wie er volle drei Jahre der Erlernung der Rechtswissenschaft vorschriftsmäßig auf hohen Schulen obgelegen, welchen Vorlesungen er beigewohnet und wie er sich bis dahin aufgeführt und betragen habe. Zugleich muß er, außer einem Aufsatz von seinen Lebensumständen und Studien, eine von ihm ausgearbeitete Lateinische und Deutsche Abhandlung, über selbst gewählte juristische Materien, zum Beweise seiner Kenntnisse und Fähigkeit, sich richtig und zweckmäßig auszudrücken, einliefern. Von diesen Abhandlungen braucht keine über drei bis vier Blätter stark zu sein; am Ende derselben aber, so wie des Aufsatzes von des Examinanden Leben und Studien, muß derselbe auf sein Gewissen bezeugen, daß es seine eigne, von niemanden durchgesehene und verbesserte Arbeit sei.

5. Bei der Prüfung selbst werden den Kandidaten zuvörderst schriftliche Fragen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft vorgelegt, welche sie sofort, und ohne dieselben erst nach Hause mitzunehmen, schriftlich beantworten müssen, wozu ihnen hinlänglich Zeit zu lassen ist. Hierunter sind auch leichte Rechtsfälle zu befassen, um zu sehen, ob sie die rechte und der Partei vortheilhaftere Klage oder Einrede angeben können, auch einige Fragen so einzurichten, daß die Geübteren Anlaß erhalten, die Gründe und den Zusammenhang ihrer Kenntnisse zu entwickeln.

6. Hierauf folgt ein mündliches Examen, welches von sämmtlichen Examinatoren, nach der von ihnen, der verschiedenen Fächer wegen, getroffenen Verabredung, angestellet wird, und sich sowohl auf die bei den Kandidaten vorauszusetzenden Vorkenntnisse, als auf ihre eigentliche Rechtskunde und dazu gehörigen Wissenschaften erstrecket.

Die Vorkenntnisse sind: die allgemeine Welthistorie und die vaterländische Geschichte, beide nach ihrem Hauptfaden und vornehmsten Begebenheiten, besonders der neueren Zeit, und in Verbindung mit der Geographie, demnächst aber die philosophischen Wissenschaften, wobei vorzüglich auf Logik, Psychologie und Moralphilosophie, überhaupt auf die Brauchbarkeit der Kenntnisse zu sehen ist.

Als Hauptwissenschaften sind zu betrachten: das Natur- und

Völkerrecht, das neuere Römische Recht mit erforderlicher Rücksicht auf das ältere und die Römischen Alterthümer, das kanonische Recht und der Civilproceß, das vaterländische Recht oder die Kunde der im Lande geltenden Gesetze und Verfassung, und die zu allen diesen Wissenschaften gehörige Geschichte und Literatur.

Sonst aber sind die Kandidaten auch noch, vorzüglich bei der Landesregierung, in dem Deutschen Privat- und Staatsrechte, nebst der Reichsgeschichte, wie auch im Lehnrechte zu prüfen.

7. Zum Schlusse des Examens werden einem jeden Kandidaten kleine leichte Akten zugestellt, um daraus einen schriftlichen Vortrag zu verfertigen, und ein kurzes Bedenken über die Behandlung und Entscheidung der Sache, und was etwa bei jener, seiner Meinung nach, außer Acht gelassen und versehen worden, zu liefern, welches mit einer gleichen Versicherung, als die vorhin erwähnten Aufsätze, zu begleiten ist.

8. Nach solchergestalt geendigter Prüfung erhält ein jeder Kandidat auf gestempeltem Papier, gegen Bezahlung desselben, übrigens aber unentgeltlich, ein von dem Directorio unterschriebenes Zeugniß, worin erkläret wird, in welchen der Vorkenntnisse und Wissenschaften er vorzügliche, gute, hinlängliche Kunde, oder gute Anlagen an den Tag geleget habe. Diejenigen Wissenschaften, in denen der Kandidat zwar geprüft worden, aber keine oder geringe Kenntnisse besitzt, sind dabei zu übergehen.

9. In gedachten Zeugnissen wird auch einem jeden Kandidaten, in Hinsicht seiner überhaupt bewiesenen Geschicklichkeit, ein Charakter, der erste, zweite, oder dritte beigelegt.

Wer, bei vorzüglichen oder wenigstens guten Vorkenntnissen, eine vorzügliche Kunde der Hauptwissenschaften, wenigstens der meisten, und gute Kenntnisse in den andern Wissenschaften zu Tage legt, erhält den ersten Charakter.

Wer, mit hinlänglichen Vorkenntnissen, eine gute Bekanntschaft, wo nicht in allen, doch in den meisten Hauptwissenschaften vereinigt, und übrigens gute Anlagen zeiget, dem wird der zweite Charakter beigelegt.

Wer, mit mangelhaften, doch nicht ganz unzulänglichen Kenntnissen in den Hauptwissenschaften, gute Anlagen verbindet, und Hoffnung giebt, daß er im Stande sein werde, das Fehlende zu ersetzen,

und mit den dazu erforderlichen Hülfsmitteln bekannt ist, dem ist der dritte Charakter zu ertheilen.

Der einem Kandidaten zuerkannte Charakter kann in einzelnen Fällen, nach dem Befinden des Examinationscollegii, durch die Ausdrücke: mit völliger Ueberzeugung, mit Ueberzeugung, oder den Zusatz: nicht ohne Bedenken, erhöhet oder geschwächt werden. Wenn aber ein Kandidat selbst in den Hauptwissenschaften wenige und unzulängliche Kenntnisse besitzet: so ist er mit keinem Zeugnisse zu versehen, vielmehr für das Mal ganz abzuweisen, und ihm die Fortsetzung der akademischen Studien anzurathen.

10. Nebenher wird das Examinationscollegium den Kandidaten Gelegenheit geben, ihre Bildung zur schönern Humanität, ihre Bekanntschaft mit den ältern und neuern Sprachen und den darin geschriebenen klassischen Werken der Philosophie, Geschichte, Legislation und Staatsverwaltung, wie auch ihre politischen und statistischen Kenntnisse zu zeigen, und was ihnen von diesen Seiten zur Empfehlung gereichen mögte, in ihren Zeugnissen rühmlich bemerken.

11. Von dem bei der Prüfung der Kandidaten gehaltenen Protokoll und den ihnen ertheilten Zeugnissen ist jedesmal eine Abschrift an Unsere Deutsche Kanzelei einzusenden.

12. Unsere Oberdikasterien aber werden, bei der von ihnen anzustellenden Prüfung der Rechtskandidaten, durch aufmunternde Leutseligkeit Unsere väterliche Gesinnung gegen die zum Dienst des Landes und ihrer Mitbürger bestimmte, hoffnungsvolle Jugend, sichtbar zu machen suchen, und die Kandidaten können erwarten, daß Wir den lobenswerthen Erfolg ihrer Bemühungen mit Wohlgefallen wahrnehmen, und daß die Beschaffenheit ihrer Zeugnisse, bei Besetzung erledigter Bedienungen und Aemter, unter sonst gleichen Umständen, ein entscheidendes Gewicht haben werde.

Wonach ꝛc.

# Beilage II.

## Ueberſicht der ſeit Michaelis 1834 bis dahin 1854 ertheilten Charaktere.

Bei dem am 1. Oktober 1834 eröffneten Oberappellationsgericht in Kiel fand das erſte Examen ausnahmsweiſe am 1. Decbr. 1834 Statt; in den folgenden Jahren erfolgte die Prüfung jedesmal nach Oſtern und nach Michaelis. Im December 1849 wurde einem Kandidaten ein außerordentliches Examen geſtattet, weil derſelbe wider ſein Verſchulden zweimal abgehalten worden war, ſich zur regelmäßigen Zeit zum Examen einzufinden. Das Ergebniß aller Prüfungen in den zwanzig Jahren von Michael 1834 bis dahin 1854 iſt folgendes:

Gemeldet haben ſich 562; zurückgetreten ſind, mit Einſchluß der Abgewieſenen, 140; es blieben folglich 422, welchen Charaktere ertheilt wurden. Von dieſen 422 Kandidaten erhielten:

17 den 1ſten Charakter,
46 den 2ten mit ſehr rühmlicher Auszeichnung,
92 den 2ten mit rühmlicher Auszeichnung,
113 den 2ten mit Auszeichnung,
115 den 2ten,
39 den 3ten.

Unter den 140, welche nach ihrer Anmeldung zurückgetreten ſind, befinden ſich 14, welche es nicht freiwillig gethan haben; darunter 4, welche zum Examen deshalb nicht zugelaſſen wurden, weil ſie ihre Abhandlungen nicht zeitig eingeſandt hatten; 1, weil er, ſchon früher mit dem 3ten Charakter verſehen, eines beſſern Charakters nicht würdig befunden wurde; die übrigen 9 hatten ſich in der Prüfung ſo bewieſen, daß ſie auf Ertheilung eines Charakters keinen Anſpruch hatten. Unter den übrigen 126 Zurückgetretenen befinden ſich nicht blos diejenigen, welche ganz aus freier Entſchließung zurückgetreten ſind, ſondern auch diejenigen, welchen theils während der ſchriftlichen Prüfung, theils erſt nach Beendigung der ſchriftlichen Arbeiten während der mündlichen Prüfung, irgend ein Anlaß gegeben worden iſt, lieber zurückzutreten, als den Ausgang des Examens abzuwarten. Daher erklärt ſich die geringe Zahl nicht blos der mit dem dritten Charakter Verſehenen, ſondern auch der Abgewieſenen.

In den lezten zehn Jahren ist kein Kandidat förmlich abgewiesen worden.

Obige Uebersicht ergiebt, daß unter den Charakterisirten sich Einer unter 25 mit dem ersten Charakter befindet, also vier von hundert. Zählt man die Zurückgetretenen mit, weil selbige auch die Abgewiesenen, so wie diejenigen in sich begreifen, welche schon das Examen angefangen hatten: so hat den ersten Charakter nur Einer unter 33 erreicht; also drei von hundert. Es hat sich ereignet, daß zwölf Prüfungen hinter einander Statt gefunden haben, ohne daß der erste Charakter ertheilt worden ist. Dagegen hat sich einmal der beispiellose Fall zugetragen, daß unter 12 Kandidaten vier den besten Charakter erworben, und von den andern sich 6 diesem Charakter so wenig genähert haben, daß fünf den 2ten ohne Zusatz erhielten, einer den 3ten, und daß nur den übrigen zwei der 2te mit rühmlicher Auszeichnung zugetheilt wurde.

---

## Beilage III.

### Schriftliche Fragen an die Rechtskandidaten, Michaelis 1847 im Examen zu Kiel vorgelegt.

1. Läßt sich die Pflicht, die Armen zu versorgen, aus naturrechtlichen Grundsätzen ableiten?

2. Welche Ansichten herrschen im Civilrechte über die Eintheilung der culpa? Welche Grundsätze sind für die richtigern zu halten?

3. Quibus in articulis juris Romani deterior est conditio foeminarum, quam masculorum? quibus in articulis melior esse videtur?

4. Welche Grundsätze gelten über die ademptio legati? welche über die translatio?

5. Was versteht man unter einem Fideikommiß? Wer vertritt die mit einem Fideikommiß belegten Güter? Ist der Fiduciar befugt, über die Dauer seines Rechtes hinaus ein Fideikommißgut zu verpachten?

6. Quid requiritur in indebiti condictione? An debitor, praescriptione munitus temporali, si ex errore solverit, solutum repetere potest?

7. Wie unterscheiden sich die rechtlichen Verhältnisse eines Rückbürgen von denen eines Bürgen?

8. Wie ist L. 3. § 6. D. 41, 2. de adquirenda vel amitt. poss. mit L. 133. D. 50, 17. de regulis juris zu vereinigen?

9. In welchen Beziehungen unterscheidet sich die rei vindicatio von der Publiciana in rem actio?

10. Was versteht man unter Majestätsverbrechen? und was gehört zum Thatbestande desselben?

11. Wie unterscheidet sich die Injurie von der Verläumdung? Kann der Beklagte oder Angeschuldigte sich auf die Wahrheit, Kompensation und Retorsion berufen?

12. Was versteht man unter Gesetz- und Rechts-Analogie? In wie fern ist eine solche Analogie anwendbar bei Bestimmung der Strafe?

13. Können Indicien durch Indicien erwiesen werden?

14. Was ist von Seiten des Kriminalrichters bei einer Leichenschau wahrzunehmen?

15. Was sind proceßhindernde Einreden? und welche Einreden gehören dahin?

16. Rechtsfall. A klagt aus einem im Mai 1844 erfolgten Eheversprechen auf Eingehung der Ehe. Die Beklagte B schützt vor, im Mai 1844 sei sie noch Ehefrau gewesen, indem ihr verschollener Ehemann erst im August 1844 gerichtlich für todt erklärt worden. Daher würde das behauptete Eheversprechen ungültig sein, falls dasselbe, wie sie in Abrede stelle, wirklich zu Stande gekommen wäre. A replicirt, der Ehemann der Beklagten sei bereits im Jahre 1838 durch Schiffbruch verunglückt; im Mai 1844 sei längst schon von Seiten der Beklagten der Antrag auf Todeserklärung vorgebracht gewesen. Jenes giebt B in ihrer Duplik als möglich zu; den leztern Umstand räumt sie ein, meint aber, erst durch die gerichtliche Todeserklärung sei ihre frühere Ehe den Rechten nach aufgelöst. Wie ist zu erkennen und aus welchen Gründen?

17. Was versteht man unter Bescheinigung? Wie unterscheidet sich dieselbe vom Beweise?

18. Wie unterscheiden sich Kunstverständige und Zeugen? Kann der Richter von Amts wegen das Gutachten Sachverständiger einziehen?

19. Was versteht man unter Einkindschaft? Wie wird selbige errichtet?

20. Was sind trassirte, was sind trockene Wechsel? Hat der Trassat gegen den Trassanten eine Wechselforderung, wenn er wegen seiner Honorirung des Wechsels keine Deckung von dem Trassanten erhalten hat?

21. Wie unterscheidet sich die eheliche Gütergemeinschaft des Lübschen von der des Jütischen Rechts?

22. Was versteht man unter zerstörlichen Ehehindernissen? Welches sind die gemeinrechtlichen? welches die besonderen des vaterländischen Rechts?

23. Was versteht man unter Symbol? Welches sind die symbolischen Bücher der Protestanten?

24. Rechtsfall. A hat dem B 1000 ℳ geliehen; die darüber ausgestellte Obligation hat er später als Kaution bei C deponirt. Nun leihet A von D 300 ℳ und verpfändet ihm in der desfälligen Schuldverschreibung jenes Kapital der 1000 ℳ. Darauf leihet A von E 1000 ℳ, verpfändet diesem ebenfalls jenes Kapital und übergiebt ihm zugleich die mittlerweile von C zurück erhaltene Obligation. E klagt aus seinem Pfandrechte gegen B auf Bezahlung der 1000 ℳ; D intervenirt und begehrt vermöge seines ältern Pfandrechtes vorzugsweise die Bezahlung der 300 ℳ. E erwidert auf die Intervention: er habe durch die Tradition der Obligation ein Faustpfand erlangt, welches jedenfalls vorzüglicher sei, dagegen stehe dem D gar keine Hypothek zu, da ohne Tradition der zum Pfande bestellten Schuldverschreibung ein Pfandrecht an derselben gar nicht erworben werden könne. Der Schuldner B ist zur Zahlung erbötig, erwartet indessen den richterlichen Ausspruch, an wen er zu zahlen habe. Wie ist zu erkennen und aus welchen Gründen?

## Ostern 1853.

1. Ist das Recht durch das Dasein des Staates bedingt?

2. Erfordert die mortis causa donatio zu ihrer Gültigkeit immer die Zuziehung von fünf Zeugen?

3. Welches sind nach heutigem Römischen Rechte die vorzüglichsten Erwerbungsarten des Eigenthums? Kann jemand dieselbe Sache durch verschiedene Erwerbstitel eigenthümlich erworben haben?

4. Quaenam sit pignoratitiae actionis indoles, quaeritur.

5. Wie unterscheidet sich nach Begriff und Wirkungen der Kauf von dem Tausche?

6. An heres, qui inventarii beneficio usus est, coheredibus ad conferendum tenetur?

7. Was ist Cession? Wodurch wird der debitor cessus dem Cessionar verbindlich? wodurch der delegatus dem Delegatar?

8. Die L. 4. C. 8, 17. quae res pig. oblig. possunt, ist zu übersetzen und zu erklären.

9. Unter welchen Voraussetzungen entsteht aus der negotiorum gestio eine Klage?

10. Welche Strafen stehen auf Injurien und Verläumdungen? Unter welchen Bedingungen sind Injurien von Amts wegen zu bestrafen?

11. Wie ist der Begriff des infanticidii aufzustellen? Giebt es ein infanticidium culposum?

12. Wie unterscheidet sich Raub und bewaffneter Diebstahl?

13. Welches sind die rechtlichen Voraussetzungen der Detentionshaft?

14. Unter welchen Umständen ist das Urtheil des Kriminalgerichts, daß der Angeschuldigte von der Instanz zu entbinden sei, für zulässig zu halten?

15. Welche ordentlichen Rechtsmittel giebt es im Schleswig-Holsteinischen Civilprocesse? und welche außerordentlichen? Welche sind im Lauenburgischen Proceßrechte begründet?

16. Rechtsfall. A in Lübeck hat den Eheleuten B und C in Holstein 1200 Mark geliehen. Nach des A Tode meldet sich auf das in Lübeck erlassene Erbschaftsproklam der Ehemann B Namens seiner Ehefrau C mit einem Anspruch von 1000 Mark wegen häuslicher Dienste, welche C dem Verstorbenen geleistet. Während über diesen Anspruch bei dem Lübecker Gerichte der Proceß anhängig war, klagen die Erben des A im Holsteinischen Gerichtsstande der Eheleute B und C jenes Darlehn ein. Die Beklagten schützen die exceptio compensationis vor, gestützt auf den erwähnten Anspruch von 1000 ℳ

wegen häuslicher Dienste. Die Kläger repliciren: dieser Anspruch sei nunmehr in lezter Instanz in Lübeck aberkannt, wie zugleich durch Beibringung des Erkenntnisses dargethan wird. Duplicirend suchen die Beklagten auszuführen, daß die Rechtskraft eines auswärtigen Erkenntnisses hier im Lande nicht anzuerkennen sei, eventuell, daß sie mit Unrecht mit ihrer Forderung abgewiesen worden, daß eben deshalb ein naturale debitum bestehen bleibe und ein solches sich zur Kompensation eigne. Wie ist zu entscheiden?

17. Ist die Relation des Schiedseides zulässig, im Fall dieser die eigene Handlung des Referenten betrifft, über welche der Relat nur den Glaubenseid zu schwören im Stande ist?

18. Welches ist der Ursprung der Eventualmaxime? Wer hat dieselbe zu beobachten? und in welchen Fällen ist sie anzuwenden?

19. Welcher Unterschied besteht zwischen dem Jütschen Low und dem Sachsenrechte in Ansehung des Intestat-Erbrechts?

20. In welchem Rechtsverhältniß befindet sich der Rheder zu dem Befrachter? in welchem der Schiffkapitän zu diesen beiden?

21. Welche wesentliche Erforderniffe setzt ein Wechsel voraus? Ist der Trassat und Acceptant befugt, nach Wechselrecht den Trassanten zu belangen, wenn dieser ihm für den Betrag des Wechsels keine Deckung gegeben hat?

22. Welche Rechte sind in der bischöflichen Gewalt des Landesherrn enthalten?

23. Welche Folgen knüpft das kanonische Recht an die Sakraments-Eigenschaft der Ehe?

24. Rechtsfall. Der Eigner zweier benachbarten adelichen Güter hatte in dem Gute X eine Mühle, deren Zwangsrechte die Untergehörigen und sonstigen Einwohner des Gutes X unterworfen waren. Er verlegte diese Mühle in sein benachbartes Gut Y und gab selbige in Erbpacht an A. Weil der neue Mühlenplatz den meisten Zwangspflichtigen gelegener als der bisherige war: so erhoben die wenigsten Zwangsgäste einen Widerspruch wider diese Verlegung. Jedoch hielt sich der Bäcker B nicht mehr verpflichtet, sein Korn auf der verlegten Mühle mahlen zu lassen, ungeachtet er einräumen mußte, daß für ihn aus der Verlegung keine größere Unbequemlichkeit in der Benutzung der Mühle entstanden sei. Seine Weigerung gründete er allein darauf, daß das Zwangsrecht nur innerhalb des Zwangs-

distrikts ausgeübt werden könne. Als darauf der Erbpachtmüller A gegen den Bäcker B eine Klage erhob auf Anerkennung des Zwangsrechtes und auf Schadensersatz wegen des seit einiger Zeit geschehenen Besuches anderer Mühlen, schützte der Beklagte zuvörderst die Einrede der fehlenden Aktivlegitimation vor, weil nicht der Kläger als Erbpachtmüller, sondern lediglich der zwangsberechtigte Gutsherr zu klagen befugt gewesen, eventuell bezog er sich auf obige Umstände, um daraus die Einrede der unbegründeten Klage abzuleiten. Wie ist zu erkennen?